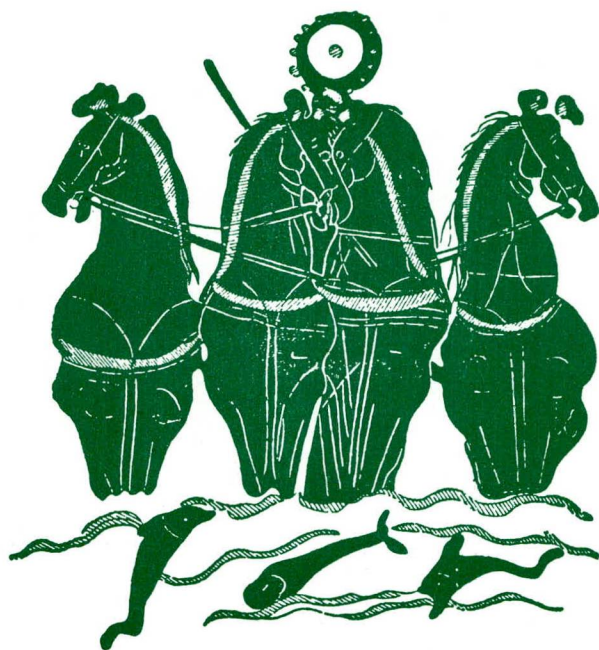




FRAGEN DER FREIHEIT

Das ungelöste Bodenproblem

Folge 83

Juli 1970

„Eine neue und gerechte Verteilung
der Güter und Rechte dieser Welt
sollte das hauptsächlichste Ziel
derjenigen sein, welche
die Angelegenheiten der Menschen leiten.“

Alexis de Tocqueville

FRAGEN DER FREIHEIT

— Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft —

Folge 83

Juli 1970

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch Lothar Vogel
Postverlagsort: 65 Mainz

Inhaltsübersicht

Albert Laubi

Das Bodenrecht in der Schweiz 3

Arthur Rich

Die heutige Eigentumsproblematik in christlicher Sicht 12

Hans Hoffmann

Der Boden — nationalökonomisch dargestellt 31

Robert Matthias

Gangbare Wege zu einem sozialeren Bodenrecht 42

Heinz-Hartmut Vogel

Begleitwort zur zweiten Auflage des Buches
„Jenseits von Macht und Anarchie“ 49

Studienkreis für freiheitliche Ordnung/Schweiz 56

Das Bodenrecht in der Schweiz*

Dr. A. Laubi

Das Zusammenleben der Menschen im Staat bedarf einer Rechtsordnung, die die Verhältnisse zwischen Bürger und Staat regelt und innerhalb des Rechtsbereiches auch diejenigen zwischen Mensch und Mensch. Dabei sind diese Normen nichts originäres, sondern immer Ausdruck der geistigen Haltung und des Weltbildes der maßgebenden Mehrheit der Bürger dieses Staates. Ein Recht ist darum nie vollkommen, sondern so gut oder so schlecht wie das dahinterstehende Rechts- und Staatsbewußtsein.

Das geltende Recht ist immer eine mehr oder weniger unvollkommene Verwirklichung dessen, was als gerecht empfunden wird, und da die Anschauungen darüber, was gerecht und recht ist, in stetem Wandel sind, ist auch das geltende Recht einem steten Wandel unterworfen. Dabei geschieht dieser Wandel sowohl in der Zeit als im Raum, d.h. daß unsere Vorväter Ordnungen als gerecht empfunden haben, die wir heute als ungerecht empfinden, und ebenso, daß die Anschauungen in der heutigen Zeit an verschiedenen Orten über das „Gerechte“ weit auseinander gehen können. Denken Sie, um nur ein Beispiel zu nennen, lediglich an das Verhältnis und die Stellung von Mann und Frau im Verlauf der Zeit und an verschiedenen Orten der heutigen Welt. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Recht und Gerechtigkeit nur relative Werte sind; die großen Linien einer Rechtsordnung sind dem Menschen immanent, aber zwischen diesen großen Linien ist der Schwankungsbereich doch sehr bedeutend.

Ein solcher Bereich liegt unserem heutigen Thema: „Der Mensch und seine Stellung zum Boden im Spiegel seines Bodenrechts“, zugrunde. Hinter jedem geltenden Bodenrecht steht in der Demokratie eine von der Mehrheit der Bürger geteilte Anschauung über das Wesen und die Bedeutung des Bodens für die Gesellschaft. Dabei haben sich der Charakter und die Bedeutung des Bodens für die Gesellschaft im Verlauf der Zeit weniger tiefgreifend verwandelt als die Vorstellungen darüber. Der Boden war und ist eine weitgehend feste Größe, und alle Menschen sind auf ihn als Existenzgrundlage in vielfältigstem Sinne angewiesen. Diese Feststellung enthält zwei grundlegende Gegebenheiten: der Boden ist für alle die Existenzgrundlage, d.h. jeder ist direkt oder indirekt auf ihn angewiesen, und er ist nicht beliebig vermehrbar.

Bei einer Ware wird im allgemeinen das Angebot bei steigender Nachfrage ebenfalls erhöht oder, falls das nicht möglich ist, besteht wenigstens keine unmittelbare Lebensnotwendigkeit an deren direktem oder indirektem Besitz.

*) Dieser, wie auch die drei folgenden in diesem Heft abgedruckten Vorträge wurden anlässlich einer Tagung des Schweizerischen Studienkreises für freiheitliche Ordnung am 25./26. April 1970 in Weggis gehalten.

Damit sind wir an dem Punkte angelangt, wo sich die Frage nach der rechtlichen Behandlung dieses Gutes stellt. Die Antwort darauf ändert sich jedoch im Laufe der menschlichen Geschichte. Wir haben soeben die Antwort gehört, die das Volk Israel auf diese Frage gab:

Im Bereich der Schweiz flossen alt-keltische und alt-allemannische Vorstellungen mit den Lehren des Christentums zusammen. Das Weltbild unserer Vorfahren war von dem Bewußtsein geprägt, daß das Zusammenwirken in gemeinsamer Tat stark macht. Wälder zu roden, Land zu bebauen, Wildbäche zu verbauen war Aufgabe und Sache der Gemeinschaft, die sich zu Genossenschaften zusammenschloß. Dazu gesellte sich die Lehre der christlichen Kirche, daß die Erde der Leib des Herrn sei, was spirituell gedacht und vielfach materiell verstanden wurde. Herkommen und Glaube aber machten es zur Selbstverständlichkeit, daß Grund und Boden keine Ware, kein Handelsgut war. Der Boden stand im Besitz von Korporationen, die eine Gemeinde oder einen ganzen Landesteil umfassen konnten, oder im Besitz der Kirche, d.h. der Klöster und Abteien, oder auch großer Gemeinwesen wie der aufkommenden Städte, die auch den früheren Adelsbesitz übernahmen. Dabei waren mit dem Eigentum am Boden meist auch Herrschaftsrechte über dessen Bewohner verbunden. Der Grundherr setzte auch Recht, übernahm militärische Aufgaben und die Verwaltung und bestimmte sogar die Konfession. Denken Sie an den Kampf zwischen dem Kloster St. Gallen oder dem Kloster Einsiedeln und den umliegenden weltlichen Körperschaften oder an die Herrschaft der acht alten Orte in den Untertanengebieten, die heute zusammen die Eidgenossenschaft bilden.

Diese alten Formen haben sich teils noch in der hergebrachten Weise bis in unsere Zeit erhalten, teils allerlei Wandel durchgemacht, wobei aber das Prinzip des genossenschaftlichen Eigentums nicht verlassen wurde. Vergegenwärtigen Sie sich den umfangreichen Grundbesitz auch noch der heutigen Bürgergemeinden, besonders in den Bergkantonen, wobei allerdings die Namen wechseln. Sie können Bürgergemeinde, Zivilgemeinde, Korporation, Genossame, Patriziat, Rhode oder Tagwen heißen. Diese Korporationen können sich auf ein einzelnes Dorf, auf einen Bezirk, eine Alp oder einen ganzen Kantonsteil beziehen wie z.B. in Uri, wo die Korporationen Uri und Urseren noch heute die umfassenden Landbesitzer sind.

Erst die Gedankenwelt der Aufklärung, also das 18. Jahrhundert, brachte auch auf diesem Gebiet neue Vorstellungen, die auf einem andern Boden gewachsen waren, aber durch die französische Revolution und die durch sie bewirkte Umstellung im Denken europäische Verbreitung erhielten. Die neuen Staats- und Rechtsauffassungen mußten der Schweiz zum großen Teil mit Gewalt aufoktroiiert werden, vieles verschwand wieder, aber manche der neuen Gedanken blieben und riefen eine neue Vorstellung des Rechts hervor. So wurde insbesondere der Boden seiner traditionellen Bindungen entkleidet, die ihn

vorher, auch wenn er im Privatbesitz war, in einem festen System von Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit gebunden hielt. Damit wurde der Boden zu etwas degradiert, was er nie war und nicht sein darf, er wurde zur *Ware*, zum Objekt von Kauf und Verkauf, von Geschäft und Spekulation.

Wir müssen uns diese Entwicklung ganz klar vor Augen stellen, denn wir kommen aus der Notlage, in die sie uns gebracht hat, nur heraus, wenn es uns gelingt, in der Mehrheit unseres Volkes wieder das Bewußtsein wachzurufen, daß der Boden keine Ware, sondern ein Gut der Allgemeinheit ist, das entsprechend behandelt und geschützt werden muß.

Die Ansatzpunkte dazu bietet unser Recht in reichem Maße, wie dies die nachfolgende Übersicht zeigt. Wir können dabei davon ausgehen, daß auch heute noch die Mehrheit von Grund und Boden unseres Landes im Besitze der Öffentlichkeit ist, nur ist es leider zum größern Teil nicht das heute besonders hoch bewertete und gesuchte Land, oder dann ist es Land, das bereits öffentlichen Aufgaben gewidmet ist.

Träger dieses öffentlich-rechtlichen und öffentlichen Eigentums in privatrechtlicher Form sind Körperschaften aller Stufen, vom Bund als Eigentümer von Land, das öffentlichen Zwecken dient, (Verwaltung, Militär, Bahnen usw.) über den Kanton, der umfangreicher Grundeigentümer ist — denken Sie an Verwaltung, Schulen, Anstalten, Straßen, Seen, Flüsse, Wälder usw. — bis zur Gemeinde und zu Korporationen auf der entsprechenden Stufe. Wie bereits erwähnt, ist die Gemeinde traditionsgemäß Großgrundbesitzer einerseits von Land, das der Öffentlichkeit dient (Verwaltung, Schulen, Kirchen, Straßen, Wälder), dann aber auch von eigentlichem Bürgerland, das diesen zur Nutzung überlassen oder verpachtet wird, aber im Eigentum der Gemeinde bleibt. Dabei wird im allgemeinen zwischen gebundenem und freiem Landbesitz unterschieden, d.h. zwischen Land, das einem öffentlichen Zweck gewidmet ist, und solchem, das dem freien Finanzvermögen zugeteilt ist und damit grundsätzlich nach den Regeln des Privatrechtes gehandelt werden kann.

Wie ist nun das Recht an Boden geordnet?

Im Privatrecht, also in erster Linie im Teil über das Sachenrecht des Zivilgesetzbuches, wird der Boden zur handelsfähigen Sache, die wie jede andere Ware gekauft und verkauft werden kann. Eine Besonderheit besteht lediglich darin, daß das Eigentum am Boden auf andere Weise manifestiert werden muß, als bei einer Sache, die man mit sich herumtragen kann, und dies geschieht mittels des Grundbuches.

Da aber ein Grundstück seinem Wesen nach als abgegrenzter Teil der Erdoberfläche notwendigerweise in enger Beziehung steht zur benachbarten Erdoberfläche, bestehen zwischen diesen Grundstücken auch enge Rechtsbeziehungen, die in Dienstbarkeiten oder Servituten und in Grundlasten ihren Ausdruck finden. Sobald man sich mit diesen vom Gesetz als beschränkt dinglichen Rechten bezeichneten Instituten befaßt, wird klar, daß der Boden eben eine

Sache sui generis, sicher aber keine Ware ist. Daher geht auch die Duldungspflicht und die Beschränkung des Grundeigentums zugunsten einerseits der Nachbarn, anderseits aber auch der Öffentlichkeit viel weiter als bei einer andern Sache. Wenn nötig, greift hier das öffentliche Recht als das dem Privatrecht übergeordnete Prinzip ein und beschränkt die Verfügungsfreiheit in mehr oder minder erheblicher Weise. Wir besitzen z.B. Bauordnungen, die bestimmen, ob und in welcher Weise ein Grundstück überbaut werden darf. Und weil man mit diesem Mittel allein bei den heutigen Verhältnissen die Interessen der Öffentlichkeit nicht mehr genügend wahren kann, den Schritt aber nicht tun will oder bei der heutigen Denkweise der Mehrheit unserer Bevölkerung nicht tun kann, den Boden von der Fehlbehandlung als Ware wieder zu entkleiden, muß man zu anderen Mitteln greifen. Der zur Zeit letzte Schritt in dieser Richtung erfolgte mit der Ergänzung der Bundesverfassung durch die Art. 22^{ter} und 22^{quater}, betreffend die verfassungsrechtliche Ordnung des Bodenrechts. Bei dieser Revision zeigte es sich wieder deutlich, welche Aufklärungsarbeit noch geleistet werden muß, bis eine umfassendere Revision unseres Bodenrechtes möglich wird.

Inhalt dieser beiden Verfassungsbestimmungen ist, daß Bund und Kantone im öffentlichen Interesse Eigentumsbeschränkungen vorsehen können und daß der Bund befugt und beauftragt ist, Gesetze über eine Raumplanung aufzustellen, die eine zweckmäßige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedelung des Landes sichern sollen. Beide Verfassungsbestimmungen sind sehr allgemein gehalten und lassen der Konkretisierung durch die zu schaffenden Gesetze einen großen Spielraum. Es ist hier ein Ansatzpunkt entstanden, der in vielerlei Weise, auch in unserem Sinne, genutzt werden kann.

Ich möchte hier auf einige Darlegungen in der Botschaft des Bundesrates vom 15. August 1967 an die Bundesversammlung zu diesem Verfassungsartikel eingehen. Wenn man in der Botschaft z.B. folgende Ausführungen liest, kann man diesen nur zustimmen:

„Je mehr der Boden zur Handelsware wurde und sich im Verhältnis zur wachsenden Bevölkerung und zur Ausdehnung des Bedarfs menschlicher Siedelungen verknappte, desto weniger reichten die bloß zivilrechtlichen Bindungen und die Möglichkeiten polizeilicher Eingriffe in das Sacheigentum zur Vermeidung von Nachteilen und allfälligem Mißbrauch des uneingeschränkten Eigentums an Grund und Boden aus. Diese Erscheinung verstärkte sich, als nach dem zweiten Weltkrieg spekulative Bestrebungen aus der auf anderen Ursachen beruhenden vermehrten Nachfrage nach Grund und Boden und der damit zusammenhängenden Steigerung der Bodenpreise Nutzen zu ziehen vermochten. Es wurden daher verstärkte zivilrechtliche und dazu öffentlich-rechtliche Vorkehrungen zur Behebung festgestellter und zur Verhinderung möglicher Lücken und Mängel verlangt.“

Diese Ausführungen gipfeln allerdings lediglich in der Forderung nach einer langfristigen, gesamtschweizerischen Planung für die Ausnützung des vorhandenen Bodens.

Ich glaube aber, daß eine künftige Auslegung in diesen Artikeln auch für weitergehende Gesetzeserlasse die Grundlage sehen kann. Der in diesem Artikel ebenfalls enthaltene Grundsatz der Eigentumsgarantie und der vollen Entschädigung bei enteignungsähnlichen Tatbeständen bringt nichts, was nicht schon lange geltendes Recht wäre, nur war es bisher nicht ausdrücklich in der Bundesverfassung, hingegen in fast allen kantonalen Verfassungen enthalten.

Die Probleme dieses Verfassungsartikels zeigen sich in ihrer vollen Schärfe erst beim Schritt in die praktische Anwendung. Cum grano salis kann gesagt werden, daß das, was bisher in der Gemeinde mit der Bauordnung erstrebt wurde, nun auf die Landesebene ausgedehnt werden soll, d.h. es sind Zonen für die verschiedenen Bedürfnisse in großem Maßstab zu schaffen. Im wesentlichen sind dies Landwirtschaftszonen, Wohnzonen, Gewerbe- und Industriezonen und Erholungsräume. Mit der Einteilung in eine Zone erhält der Boden aber gleichzeitig einen aus der künftigen Nutzungsmöglichkeit fließenden Wert.

Boden in der Landwirtschaftszone darf, wenn die Landwirtschaft noch kostendeckend sein soll, nicht viel höher als zu einem Franken pro m² bewertet werden, solcher für Waldböden sogar nur zehn bis zwanzig Rappen, wohingegen eine Gärtnerei auf einem Boden mit fünf Franken pro m² noch wirtschaftlich ist. Für Wohnbauland liegen die entsprechenden Preise je nach Ausnutzungsmöglichkeit, d.h. z.B. Geschoßzahl und Ausnutzungsziffer zwischen zehn und dreihundert Franken, und Industrieland kann sich in der gleichen Preislage bewegen.

Mit anderen Worten: Land auf der einen Seite der Zonengrenze kann sofort um ein vielfaches mehr wert sein als dasjenige auf der anderen Seite. Und was hilft hier die Eigentumsgarantie? Dazu schreibt der Bundesrat in der schon erwähnten Botschaft: „Die Einweisung des Landes in das vorläufig land- und forstwirtschaftlich benutzte Gebiet begründet in der Regel keine Entschädigungspflicht.“ Diese Auffassung scheint mir durchaus zutreffend. Überlegen Sie aber die Konsequenzen, wenn der eine Landwirt mit seiner Liegenschaft in der Landwirtschaftszone bleibt, der andere aber in die Bau- oder Industriezone kommt. Ähnliche Probleme lassen ja schon heute Güterzusammenlegungen in industriellen Grenzgebieten zu einer Quadratur des Zirkels werden.

Dabei haben Bund und Kantone schon bisher auf diesem Gebiet und heute noch auf ähnlichen Gebieten viel intensivere Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse an Gütern, die der Allgemeinheit zu dienen haben, vorgenommen. Als erstes Beispiel möchte ich die Gesetzgebung über unseren Wald erwähnen. Im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei von 1902 steht in Art. 31 der lapidare Satz: „Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.“ Und ferner: „Die Regierung wird entscheiden, ob

und inwieweit für Reutungen Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei.“ Diese wenigen Bestimmungen genügten, um unseren Wald weitgehend dem Schicksal zu entziehen, Ware zu werden. Natürlich kann Wald durch Rechtsgeschäft übertragen werden, aber die öffentlich-rechtliche Auflage „Wald muß Wald bleiben“, die von unseren Forstorganen mit aller Zähigkeit durchgehalten wird, hat genügt, um den Wald aus dem Spekulationsfieber herauszuhalten. Denken Sie, was geschehen wäre und noch geschehen würde, wenn Wald nach Belieben gerodet und zu Bauland gemacht werden könnte. Dabei erhielten seinerzeit die Waldbesitzer für diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung keinen Fünfer.

Ein weiteres Beispiel eines derartigen Eingriffs ist das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes von 1951. Als Ziel dieses Gesetzes wird bezeichnet: der Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes als Träger eines gesunden, leistungsfähigen Bauernstandes und die Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe. Leitsatz des Gesetzes ist, das landwirtschaftliche Areal der Schweiz nach Möglichkeit seinem Zwecke zu erhalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, steht den nächsten Verwandten des Verkäufers das Vorkaufsrecht gegenüber einem Drittkäufer zu, wobei diejenigen Verwandten (Blutsverwandte in gerader Linie und Ehegatte), die den Betrieb weiterführen wollen, das Vorkaufsrecht nicht zum abgemachten Preis, sondern zum landwirtschaftlichen Schätzwert ausüben können. Sofern dieses Land binnen fünfzehn Jahren veräußert wird, steht dem Erstverkäufer und den übrigen vorkaufsberechtigten Verwandten ein Gewinnanteilrecht zu. Für private Alpweiden können die Kantone ein Vorkaufsrecht auch zugunsten von Gemeinden und Alpenossenschaften vorsehen.

Eine weitere öffentlich-rechtliche Beschränkung besteht zur Zeit im Bundesbeschluß über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. In der Diskussion über die Verlängerung dieses Bundesbeschlusses im Parlament kamen, wie Sie den Zeitungen entnehmen konnten, deutlich die gegensätzlichen Interessen zum Ausdruck. Dazu interessieren Sie sicher einige Angaben aus dem statistischen Jahrbuch der Schweiz:

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland im Jahre 1968: im Kanton Zürich von acht Personen und sechzehn Gesellschaften Erwerb von 38.000 m².

im Kanton Uri von einer Person;

dagegen im Kanton Graubünden von 488 Personen und 26 Gesellschaften; totale Fläche 111.600 m²; Wert einschließlich Häusern 36,8 Mill. Franken.

Im Kanton Tessin wurden von 551 Personen und 17 Gesellschaften 826.000 m² erworben, wobei der Wert einschließlich Häuser 53 Mill. Franken betrug, und im Kanton Waadt erwarben 582 Personen und 66 Gesellschaften total 757.000 m² mit einem Wert, einschließlich Häuser, von 87,8 Mill. Franken. Abgelehnt wurden in der ganzen Schweiz 88 Gesuche.

Kriterium für die Bewilligung bildet unter anderem das „berechtigte Interesse“. In den Räten wurde lange darüber diskutiert, ob eine Kapitalanlage ein „berechtigtes Interesse“ darstelle.

Ich erwähnte vorhin, daß auf anderen Gebieten, in denen ein öffentliches Interesse besteht, die Einschränkungen der Privatrechte noch viel weiter gehen. So ist z.B. das Recht des Bergbaues in Bergwerken kantonale geordnet. Allgemein wird das Recht zum Bergbau nur als Konzession, die zeitlich und inhaltlich beschränkt ist, verliehen.

Eine umfassende, wenn auch systematisch nicht ganz geschlossene Ordnung besteht auf dem Gebiet des Wasserrechts. Hier ist fast in allen Kantonen Träger der Wasserhoheit der Kanton (gewisse Ausnahmen bestehen im Wallis, in Graubünden, in Schwyz und im Glarnerland). Wer das Wasser nutzen will, hat beim Kanton um eine Bewilligung oder Verleihung nachzusuchen, die mit verschiedenen Auflagen erteilt wird. Nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraften von 1916 werden Verleihungen für die Erstellung von Wasserkraftwerken im Maximum auf 80 Jahre befristet erteilt, wobei nach Ablauf dieser Zeit das ganze Werk gegen ein bescheidenes Entgelt dem verleihenden Gemeinwesen anheimfällt.

Sehr weitgehende Eingriffe wird auch die laufende Revision des Gesetzes über den Gewässerschutz bringen, wobei Fernwirkungen auf ganz andere Gebiete mitgeplant sind, z.B. durch die Bestimmung, daß in Gebieten, die nicht durch Kanalisationen erschlossen sind, grundsätzlich nicht mehr gebaut werden dürfe. Hier haben wir bereits eine Reflexwirkung des Verfassungsartikels über das Bodenrecht und die Landesplanung.

Ich hoffe, Sie mit diesen langen Aufzählungen nicht zu sehr ermüdet zu haben, aber ich glaube, daß es gut ist, wenn wir uns in Erinnerung rufen, welches reiches Arsenal von rechtlichen Möglichkeiten schon besteht und noch ausgebaut werden kann.

Ergänzend zu der Darstellung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen möchte ich noch auf die privatrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung über Grund und Boden ohne dessen Veräußerung eingehen.

Ich erwähnte den weiten Bereich der beschränkten dinglichen Rechte, insbesondere der Dienstbarkeiten. Unter diesen interessiert uns besonders das Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB. Dieser Artikel bestimmt, daß Bauwerke auf fremdem Boden einen besonderen Eigentümer haben können, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist. Das heißt, daß bei Bauten das Eigentum am Boden und das Eigentum an der Baute zwei verschiedenen Rechtspersonalitäten zustehen können, und zwar unabhängig davon, ob der Eigentümer des Bodens ein Privater oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechtes ist. Dieser Artikel gewann in den letzten Jahren steigende Bedeutung, wobei wir hier darauf verzichten wollen, alle seine Rechtswirkungen und die Problematik bei Baurechten zwischen Privaten zu untersuchen.

Dagegen bietet er ein ausgezeichnetes Mittel, um Land im Besitze der öffentlichen Hand Bauinteressenten zur freien Verfügung zu überlassen, ohne daß damit die öffentliche Hand auf lange Sicht gesehen das Verfügungsrecht über das Land verliert. Bauten auf Baurechtsland werden oft mit einer Heimfallklausel belastet, d.h. nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist fällt das Land mitsamt dem darauf befindlichen Bau wieder in die freie Verfügungsgewalt des Grundeigentümers. In der Zwischenzeit kann der Baurechtsberechtigte das Land nutzen und benutzen wie ein Eigentümer; er hat dafür dem Grundeigentümer einen Baurechtszins zu entrichten, der nach verschiedenen Gesichtspunkten abgestuft sein kann, aber vielfach dem Kapitalzins, der auf dem jeweiligen Verkehrswert des Grundstückes zu entrichten wäre, entspricht. Die Baurechtsdauer erstreckt sich meist über mehrere Jahrzehnte bis zu einem Jahrhundert. Der Zeitraum muß so bemessen sein, daß der Bauherr seine Investitionen abschreiben kann. So hat, um nur ein Beispiel zu nennen, der Kanton Zürich das Land um den Flughafen Kloten der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft auf die Dauer von dreißig Jahren im Baurecht überlassen. Nachher fällt das Land mitsamt den Bauten an den Kanton zurück. Bei Wohnhäusern wird die Baurechtsdauer auf 80 bis 100 Jahre bemessen. Diese Lösung hat für den Bauherrn überdies den Vorteil, daß er kein Kapital für den Erwerb des Baulandes aufwenden muß.

Ich hoffe, mit dieser Übersicht gezeigt zu haben, daß wir ein breites Spektrum von Rechtsformen haben, die bei einer Reform des Bodenrechtes dienlich sein können. Es kommt dabei ganz auf den Geist an, der in jedem Schritt auf diesem Gebiete seine Ausprägung findet. In diesem Sinne scheint mir z.B. die Grundstücksgewinnsteuer, auf die heute vielfach Gewicht gelegt wird mit der Begründung, daß damit aus den Gewinnen am Boden wenigstens ein Teil der Allgemeinheit zufließe, lediglich ein Palliativmittel.

Daß die Problematik auch von den Behörden erkannt wird, aber nur unzureichende Lösungen gesucht werden, möchte ich noch an einem Blick auf das verworfene Volksbegehren über die Bodenspekulation zeigen. Dieses verlangte vom Bund Maßnahmen zur Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückspreise und zur Förderung der Volksgesundheit. Als Mittel dazu wurden die Landes-, Regional- und Ortsplanung genannt und verlangt, daß die öffentliche Hand ein Vorkaufsrecht bei allen Verkäufen und ein generelles Enteignungsrecht erhalten solle. In seiner Botschaft zu diesem Volksbegehren schreibt der Bundesrat: „Die schädlichen Auswirkungen der Bodenpreissteigerung sind unverkennbar. Steigende Bodenpreise fressen sich störend in das ganze Preis- und Sozialgefüge hinein. Die Zunahme des unpersönlichen Eigentums von juristischen Personen, Investment-Trusts zu Lasten des persönlichen Eigentums führt zu einer Entpersönlichung von Grund und Boden. Dabei kann das Hochhaus als Zeichen für die Ausschaltung des individuellen Grundstücksbesitzes und dessen Zusammenballung in den Händen des anonymen und kollektiven Kapitals

betrachtet werden. Die fortschreitende Entwertung des Geldes rief eine Flucht in die Boden- und anderen Realwerte hervor. Die Angst vor weiterer Inflation akzentuiert diese Flucht. Dieses Sachwert-Denken hat die fatale Wirkung, daß es den allgemeinen Preisanstieg verstärkt.“

Diesen Ausführungen können wir uns wohl voll und ganz anschließen. Leider aber gebar der Berg nur eine Maus. Der Verfassungsartikel gegen die Bodenspekulation wurde bekanntlich verworfen und als Ersatz dafür der einleitend zitierte Planungsartikel aufgenommen.

Wie ich bereits andeutete, ist dieser Artikel doch nicht so ganz unergiebig. So läßt der Satz: „Es können im öffentlichen Interesse Eigentumsbeschränkungen vorgesehen werden“, z.B. im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Zitat aus der Botschaft des Bundesrates, die Möglichkeit erkennen, daß die Bodenspekulation der Investment Trusts und ähnlicher Kapitalanlagegesellschaften unterbunden werden könnte. Heute besteht ja bekanntlich eine ausgesprochene Ballungstendenz des verfügbaren Baulandes in der Hand solcher Gesellschaften. Ebenso wäre eine Einschränkung der freien Veräußerung von Land im Eigentum öffentlicher Körperschaften denkbar.

Die Ausschöpfung der bestehenden Rechtsmittel und die Ausgestaltung des künftigen Rechts, um dem Boden wieder in vollem Umfange seine zentrale Bedeutung als Gut der Allgemeinheit zu geben und ihn vor dem Mißbrauch als Ware zu schützen, ist reichhaltig. Ob und wie weit dies gelingt, ist jedoch erst in zweiter Linie Sache der Rechtssetzung und der Rechtssprechung. Das sehen Sie deutlich an der zitierten Botschaft des Bundesrates. Der Tenor dieser Botschaft ist der heutigen Situation gegenüber recht kritisch, doch was dagegen vorgeschlagen wird, ist mager und dies ganz einfach darum, weil sich der Bundesrat bewußt ist, mehr ist nicht durchzubringen. Deshalb ist unsere Aufgabe diejenige der Bewußtseinsbildung. Wir müssen immer wieder auf diese Probleme hinweisen und ebenso auf die bestehenden Lösungsmöglichkeiten.

Nur wenn wir wachen Geistes auf dieses Ziel hinarbeiten, können wir auf einen Fortschritt hoffen.

Die heutige Eigentumsproblematik in christlicher Sicht

Professor Dr. Arthur Rich

I. Die heutige Eigentumsproblematik

Das Eigentum, oder besser die faktischen Eigentumsverhältnisse, waren noch zu jeder Zeit problematisch. Daß sie es heute wieder sind, ist, geschichtlich gesehen, nichts Neues. Das Neue besteht höchstens darin, daß die Problematisierung des Eigentums in der heutigen Zeit eine besonders scharfe, die moderne Welt aufspaltende Akzentuierung erfahren hat, sofern sie im Ost-West-Konflikt zumindest ideologisch eine betonte Rolle spielt. Die westlich-liberale Welt sieht im Privateigentum die ökonomische Grundlage der persönlichen Freiheit, während umgekehrt die östlich-kommunistische Welt in ihr den Ursprung der menschlichen Unfreiheit erblickt. Damit ist bereits ein hervorstechender Aspekt der heutigen Eigentumsproblematik in Sicht gekommen. Sie erschöpft sich bei weitem nicht in dieser ideologischen Kontroverse. Aber sie findet doch darin einen besonders prägnanten Ausdruck. Es wird darum nicht verfehlt sein, wenn wir diesen Aspekt zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung machen. Warum war das Eigentum bzw. warum waren die jeweils bestehenden Eigentumsverhältnisse noch zu jeder Zeit problematisch, und warum sind sie es heute in ganz singulärer Weise? Der erste Teil der Frage läßt sich dahin beantworten, daß es keine Eigentumsverhältnisse gibt, die nicht ihre ethische Problematik hätten. Und zum zweiten Teil der Frage ist zu sagen, daß durch die technische Revolution der Neuzeit, die die Industrialisierung der Wirtschaft im Gefolge hatte, ganz neue Faktoren zum Zuge gekommen sind, die eine Überprüfung der in der westlichen Welt herkömmlichen, teils im römischen Recht, teils im christlichen Personalismus und teils im modernen Individualismus bzw. Liberalismus begründeten Eigentumsauffassung unumgänglich machen. Wir setzen ein beim letzten Punkt, halten es aber für nötig, zuvor noch einige Abgrenzungen vorzunehmen, die den Begriff des Eigentums selbst betreffen.

Am Substrat des vermögenswerten Rechtes gemessen, ist zwischen verschiedenen *Eigentumsformen* zu unterscheiden. Nach *Bruno Molitor* sind im wesentlichen die folgenden Differenzierungen vorzunehmen: 1. Eigentum an Ver- und Gebrauchsgütern; 2. Eigentum an Boden und Haus und 3. Eigentum an Produktionsmitteln. Von diesen Eigentumsformen ist die erste „als der äußere Bereich der Freiheit des Einzelnen die wichtigste und heute kaum umstritten“. Auch die sozialistischen, genauer kommunistischen Gesellschaften lassen das Privateigentum an Verbrauchs- und Gebrauchsgütern, unter Umständen bis hin zum Woh-

nungs- bzw. Hauseigentum, zu. Darum werde ich mich hier mit dieser Eigentumsform nur beiläufig befassen. Anders steht es bereits beim Eigentum an Boden wie beim Hausbesitz zu Erwerbszwecken. Die spezifische Bodenknaptheit, zumal in dichtbesiedelten Gebieten, verschafft den Bodeneigentümern ein Privileg, weil sich bekanntlich, im Unterschied zu den Verbrauchs- und Gebrauchsgütern, dieses Gut nicht produzieren, also nicht beliebig vermehren läßt. Indirekt profitiert davon der Hausbesitz, der ebenfalls mehr und mehr zu einem Privileg weniger oder dann Sache von Genossenschaften, Kapitalgesellschaften, Investmenttrusts usw. wird. Dergestalt kommt es je länger je mehr zu schweren Interessengegensätzen zwischen dem privaten Boden- und Hausbesitz und der breiten Öffentlichkeit. Hier hat sich denn auch früh schon eine Beschränkung des Eigentumsrechtes als unumgänglich erwiesen (Expropriationsrecht der öffentlichen Hand). Und heute stellt sich überhaupt die Frage einer strukturellen Reform des Bodenrechts, weil ohne das weder eine vernünftige Landesplanung noch eine dem Volksganzen dienliche Wohnbaupolitik möglich ist. Die moderne Eigentumsproblematik verbindet sich also spezifisch mit der zweiten Eigentumsform. In einem fast noch höheren Grade ist das auch von ihrer dritten Gestalt zu sagen, nämlich vom Eigentum an Produktionsmitteln. Denn diese Eigentumsform hat mehr als jede andere durch den geschichtlichen Prozeß der Industrialisierung eine tiefgreifende Strukturänderung erfahren. Das gilt es genau zu sehen. In der kleinbetrieblichen Wirtschaft vor und noch zu Beginn der Industrialisierung, da also Bauerntum und Handwerk vorherrschten, bedeutet Privateigentum an den Produktionsmitteln, Eigentum an den eigenen Arbeitsmitteln. Von dieser kleinbetrieblichen Wirtschaft ist heute fast nichts mehr übriggeblieben. Der Industrialisierungsprozeß wandelte die soziale Rolle des Privateigentums an Produktionsmitteln völlig um. In dem Augenblick, „als die Fabrik das Gesicht der Wirtschaft zu bestimmen begann, wurde aus dem Privateigentum das Eigentum eines einzelnen oder einiger weniger an den Arbeitsmitteln der vielen anderen, der Eigentumslosen, der Proletarier, die nichts als ihre Nachkommen, die Proles“¹, besaßen. Die folgenschwere Konsequenz war die Trennung von Arbeit und Eigentum an Produktionsmitteln, was der seitherigen Spannung zwischen Kapital und Arbeit zugrundeliegt.

Der Übergang von der kleinbetrieblichen Wirtschaft zur großen Industrie hat aber nicht nur zur Trennung von Arbeit und Eigentum an Produktionsmitteln und mithin in dieser bestimmten Hinsicht zu einer Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital geführt, er hat, damit zusammenhängend, den Prozeß der Vergesellschaftung der Produktion eingeleitet. Auch der Eigentümerunternehmer als klassische Gestalt des frühen Industrialismus arbeitet, im Unterschied zum Handwerker der vorindustriellen Zeit, schon nicht mehr selbst mit seinen Arbeitsmit-

1) vgl. Heinz-Dietrich Ortlieb „Das Ende des Wirtschaftswunders“, Wiesbaden 1962, Seite 75.

teln. Er läßt andere, nämlich Lohnarbeiter, mit ihnen arbeiten und ist somit auf deren Kooperation angewiesen, was eben ein gesellschaftlicher Vorgang ist. Der moderne „Kapitalist“, um ausnahmsweise diesen durch die sozialistische Polemik belasteten Begriff zu verwenden, ist darüber hinaus in der Regel nicht einmal mehr Unternehmer, sondern läßt die Unternehmernaufgaben durch leitende Angestellte, das sogenannte Management, wahrnehmen. Dadurch wird der gesellschaftliche Charakter der industriellen Produktion um ein weiteres Element vermehrt. Aber auch das Eigentum an industriellen Produktionsmitteln selbst ist vom Prozeß der Vergesellschaftung erfaßt worden. Die großen Industrieunternehmen sind in der Regel Kapitalgesellschaften. Und dies besagt, daß das Recht auf individuelles Privateigentum, soweit es die Produktionsmittel direkt betrifft, also das Recht, über eine Sache nach Belieben zu verfügen, durch den Vergesellschaftungsprozeß bereits überspielt ist. In diesem Tatbestand liegt die Eigentumsproblematik der dritten Eigentumsform begründet. Gerade aus der Einsicht heraus, daß mit der Industrialisierung die Wirtschaft zu einer gesellschaftlichen Angelegenheit geworden ist, hat bekanntlich *Karl Marx* die Vergesellschaftung des Eigentums an Produktionsmitteln gefordert. Und seither ist diese Forderung nicht mehr verstummt, womit jetzt nicht suggeriert werden will, daß der herkömmliche Marxismus schon die Lösung des Eigentumsproblems von heute sei.

Die bisherigen, notgedrungenermaßen knappen, allzu knappen Darlegungen zur heutigen Eigentumsproblematik haben bereits ersehen lassen, mit welchen Fragen sie sich verbindet. Sie verbindet sich einmal mit der Frage nach dem Träger des Eigentums. Soll der Träger die Privatperson sein oder eine Gesellschaft von Privatpersonen oder die Allgemeinheit, etwa repräsentiert durch den Staat? Es ist bereits schon deutlich geworden, daß diese Frage im Hinblick auf die verschiedenen Eigentumsformen in verschiedener Intensität umstritten ist. Kaum umstritten, was das Eigentum an Ver- und Gebrauchsgütern betrifft, mehr umstritten, was das Eigentum an Boden und Haus anbelangt, und sehr umstritten, was das Produktionsmitteleigentum angeht. Diese Differenz hängt entscheidend damit zusammen, daß Eigentum und Eigentum eben etwas sehr Verschiedenes ist. Das Eigentum etwa an einem Wohnzimmerschrank, das Eigentum an einem baureifen Grundstück oder an einem Mehrfamilienhaus und erst recht das Eigentum an Produktionsmitteln ist Eigentum von sehr unterschiedlichem Gewicht. Mit der ersten Eigentumsform verbindet sich keine Macht von Menschen über andere Menschen, mit den beiden andern, insbesondere der dritten Eigentumsform, aber gerade dies. Und deshalb vor allem wird die moderne Eigentumsfrage zu einem eminent ethischen Problem.

Daß die Eigentumsfrage ein ethisches Problem in sich schließt, ist freilich wieder nichts Neues, im Gegenteil. Darum hat man von alters her gewußt und in bestimmter Hinsicht weit schärfer als heute. So haben die alten Kirchenväter im allgemeinen zwar die bestehende, auf dem römischen Recht fußende Eigen-

tumsordnung hingenommen, „aber nur als Folge des Sündenfalls“. Für die These *Proudhons*: „La propriété c'est le vol“ hätten sie vermutlich alles Verständnis gehabt. Was aber die frühere Ethik noch nicht sah und von den geschichtlichen Voraussetzungen her beurteilt auch noch nicht sehen konnte, das ist die spezifisch sozialetische Komponente, wie sie die Eigentumsproblematik vor allem in ihrer modernen Gestalt kennzeichnet. Es muß zunächst erörtert werden, wie das verstanden werden will.

Man muß innerhalb der ethischen Reflexion zwischen der Fragestellung der Individualethik, der Personalethik und der Sozialetik unterscheiden. In der Individualethik — jetzt selbstredend auf die Eigentumsproblematik bezogen — geht es um den Einzelnen und sein Verhältnis zu dem, was ihm gehört. In der Personalethik kommen Fragen des unmittelbaren Verhältnisses von Personen zur Sprache, etwa im Sinn der Verpflichtung, das persönliche Eigentum unmittelbar für den Nächsten einzusetzen. In der Sozialetik dagegen geht es spezifisch nicht um die ethische Verantwortung in der Unmittelbarkeit der Beziehung von Ich und Du, also nicht im personalen Bereich, sondern in der Mittelbarkeit sozialer Strukturen, und das heißt jetzt: Es geht hier um die Verantwortung im und für den Bereich des Institutionellen. In der traditionellen christlichen Ethik kommt nur der individual- bzw. personalethische Aspekt der Eigentumsproblematik zum Zuge. Hier also wird etwa nach dem individuellen Verhältnis zum Eigentum gefragt. Bin ich innerlich eigentumshörig oder eigentumsfrei? Oder es wird nach der Art gefragt, in der ich im ganz persönlichen Verhältnis zu den Mitmenschen von meinem Eigentum Gebrauch mache. Verwende ich es so, daß ich dabei nur meinen optimalen Nutzen im Auge habe, oder verwende ich es in einer Weise, die dem Nächsten dient? Bin ich innerlich vom Eigentum frei, wenn es sein muß bis zum Eigentumsverzicht, und diene ich mit meinem Eigentum, falls ich nicht auf es verzichte, mitmenschlich andern Leuten, dann handle ich christlich verantwortlich, im andern Fall dagegen nicht. So wird in der Regel immer noch gefragt und geantwortet. Das ist selbstredend nicht falsch, aber diese Fragestellung ist, soll sie der heutigen Eigentumsproblematik angemessen sein, viel zu eng. Denn so kommt eigentlich immer nur die erste oder allenfalls die zweite Eigentumsform verantwortlich in den Blick. Das vor allem, was ich an Eigentum persönlich gebrauchen und verbrauchen kann, liegt ja verfügbar und überblickbar in meiner Hand. Hier steht es im Bereich meiner individuellen bzw. personalen Verantwortung, ob ich mit meinem Eigentum Mißbrauch treiben will oder nicht. Allein, wie verhält es sich mit meinem Eigentum, das zum Beispiel in Form von Aktienbesitz in Produktionsmitteln investiert ist? Ist es eine Macht, die ich persönlich ebenso handhaben kann, wie ich das zum Verbrauch bestimmte Eigentum oder schließlich auch meinen Land- oder Hausbesitz zu handhaben vermag, sofern er nicht indirekter Art ist? Es ist, vorsichtig ausgedrückt, doch sehr fraglich geworden, ob nicht im Gefüge der heutigen Wirtschaft und Industrie Eigentum an Produktionsmitteln ethische Forde-

rungen mit sich bringt, die von der Basis personaler Verantwortung des Einzelnen weder theoretisch zu begreifen noch praktisch zu bewältigen sind. Jedenfalls dürfte es naiv anmuten, wenn man im Stil der bloßen Personaethik das Eigentum an Produktionsmitteln, wie es uns heute zumeist begegnet, „noch als ein personengebundenes Eigentum“ zu verstehen versucht, dessen ethische Relevanz allein in einem besonders großen Umfang der damit verbundenen Verantwortung des Eigentümers zu erkennen ist. Die sich hier stellende Eigentumsproblematik übersteigt weit die personaethische Fragestellung, ohne natürlich aufzuhören, auch ein personaethisches Problem zu sein. Denn es geht hier spezifisch um die Frage nach der rechten gesellschaftlichen Struktur dieser Eigentumsform und nicht um die Frage nach ihrem Gebrauch. So spitzt sich für uns die heutige Eigentumsproblematik zu in der soziaethischen Frage nach der rechten Struktur des industriellen Produktionsmitteleigentums. Soweit Boden- und Hauseigentum auch Produktionsmittel- bzw. Erwerbscharakter haben, stellt sich die Frage ähnlich. Damit, so hoffe ich, sei deutlich geworden, wie der Horizont der heutigen Eigentumsproblematik in dieser Studie abgesteckt sein will. Wir können uns jetzt dem zweiten Teil zuwenden, der die heutige Eigentumsproblematik aus der christlichen Perspektive sichten soll.

II. Die christliche Perspektive

Der von uns zu unternehmende Versuch, die heutige Eigentumsproblematik aus der christlichen Perspektive anzugehen, bringt uns zunächst in eine arge Verlegenheit. Und das aus verschiedenen Gründen.

Einmal ist schon der Begriff „christlich“ alles andere als eindeutig, trotz der Hochflut ökumenischer Bestrebungen. Es gibt eine griechisch-orthodoxe, eine römisch-katholische, sowie eine protestantische Deutung des Christlichen, und innerhalb dieser konfessionellen Räume sind wieder, vor allem im protestantischen, eine Vielfalt von Denominationen vorhanden, die lehrmäßig oft sehr erheblich voneinander abweichen. Davon wird natürlich auch die Grundlage alles Christlichen, nämlich die Heilige Schrift als authentisches Zeugnis der Offenbarung Gottes, betroffen, sofern dieses Zeugnis eine verschiedene Interpretation erfährt. Trotzdem ist es richtig in unserem Versuch, die moderne Eigentumsproblematik aus der christlichen Perspektive zu sichten, bei der Bibel anzusetzen, weil sie desungeachtet die Grundlage bleibt. Damit sind aber die Schwierigkeiten noch nicht behoben; sie fangen eigentlich erst richtig an.

Vorerst ist festzustellen, daß die Eigentumsfrage in der Bibel keine sehr zentrale Stellung einnimmt. Die Stellen, an denen sie erörtert wird, sind darum relativ selten. Dazu kommt weiter, daß die Bibel gesellschaftliche Situationen voraussetzt, die von den unsrigen geschichtlich grundverschieden sind, und mithin auch eine andere Eigentumsproblematik im Auge hat. Sie kennt das Produktionsmitteleigentum im heutigen Sinn des Wortes nicht. Auch die Boden-

rechtsfrage stellt sich wesentlich anders, schon weil sie in der Bibel auf eine nicht übermäßig volkreiche Agrargesellschaft bezogen bleibt, wir aber in einer dichtbesiedelten Industriewelt leben. Damit hängt ein letztes zusammen. Die Agrargesellschaft war der soziologischen Struktur nach ein verhältnismäßig einfaches Gebilde. In ihr dominierten die personalen bzw. familiären oder sippenmäßigen Beziehungen, und zwar unter patriarchalischem Vorzeichen. Das Zusammenleben und Zusammenwirken in Arbeit, Wirtschaft und Staat war aus diesem Grunde längst nicht in dem Maße institutionell vermittelt wie in der modernen Industriegesellschaft. Und wo es institutionellen Charakter hatte, da standen die Institutionen zumeist in alten Traditionen, die ihr den Anschein des Naturwüchsigen oder gar des Schöpfungsmäßigen gaben. Mit andern Worten heißt dies, daß sie als objektive Gegebenheiten hingenommen und somit noch nicht als geschichtliche Größen verstanden werden, deren Struktur und Funktionsweise der menschlichen Mitverantwortung unterliegen. Da jedoch die spezifisch sozialetische Fragestellung gerade mit der letzteren Einsicht steht und fällt, liegt es auf der Hand, daß sie selber in der Bibel nur mehr am Rand begegnen kann, wie etwa im Philemonbrief, wo von der Realität der Bruderschaft in Christus her der gesellschaftliche Status des Sklaven problematisch zu werden beginnt. Deshalb kennt die Heilige Schrift wohl viele personaletische Bestimmungen, aber nur wenige spezifisch sozialetische Aussagen. Und das bedingt im Blick auf die Bewältigung der in diesem Aufsatz gestellten Aufgabe eine sehr komplexe Übersetzungsarbeit. Wir müssen die biblischen Aussagen zur Eigentumsfrage aus der damaligen in die heutige Eigentumsproblematik übertragen und sie zugleich in ihrer sozialetischen Relevanz zu verstehen suchen. Das soll im folgenden gewagt werden. Der erste, diesem zweiten Hauptteil zugedachte Schritt, wird darin zu bestehen haben, die Hauptkriterien herauszuarbeiten, die den biblischen Aussagen zur Eigentumsfrage zugrundeliegen.

1. Die wohl fundamentalste Aussage der Bibel zum Eigentumsproblem lautet: „Mein ist das Land, denn Schutzbürger und Beisassen seid ihr bei mir.“ [3. Mose 25.] Dieses alttestamentliche Wort ist selbstredend auf das Volk Israel bezogen und im Rahmen des Kontextes auf den kanaanäischen Boden eingegrenzt, den Jahwe seinem von ihm erwählten Volk verliehen hat. Insofern kommt der angeführten Stelle eine restriktive Bedeutung zu. Doch ist es innerhalb des biblischen Zeugnisses nicht bei dieser Restriktion geblieben. Im 50. Psalm wird diese Grundaussage ganz im Gegenteil universalistisch ausgeweitet: „Mein ist die Erde und was sie füllt“. Gottes Eigentumsrecht kennt hier also keine Grenzen. Er erweist sich als der absolute Eigentümer. In dieser Form wird die fundamentale Aussage vom Neuen Testament, genauer von Paulus, rezipiert [1. Kor. 10. 26], freilich in einem Kontext, der mit der Eigentumsfrage selber zwar nichts zu tun hat, aber Gott durchaus als absoluten Eigentümer voraussetzt. Daß Gott als der universale Herr der Eigentümer von allem ist, ist somit eine Grundaussage, die das Ganze des biblischen Zeugnisses kennzeichnet.

Was haben wir damit gewonnen? Mehr als einen religiösen Gemeinplatz, mit dem sich nichts anfangen läßt? Nein, wenn wir diese Grundaussage bloß religiös verstehen. Ja, wenn wir sie, wie es das biblische Zeugnis selbst will, sozial bzw. gesellschaftlich interpretieren. „Mein ist das Land, denn Schutzbürger und Beisassen seid ihr bei mir“, das besagt nicht nur, daß Gott allein der absolute Eigentümer ist, das besagt ebenso sehr, daß die Menschen es nicht sind, weder als einzelne noch als Gesellschaft, daß sie ihr Eigentum nur so haben, wie Schutzbürger und Beisassen ihre politischen Rechte, nämlich geliehen. Der Gedanke, daß menschliches Eigentum eine Art Lehen sei, für das wir in seinem Gebrauch Gott verantwortlich sind, zieht sich in vielen Variationen durch die ganze Bibel hindurch. Und daraus resultiert als *erstes Kriterium*: Nach dem biblischen Eigentumsverständnis gibt es kein absolutes menschliches Eigentumsrecht. Absoluter Eigentümer ist hier Gott allein. Alle Eigentumsansprüche, die Menschen als Träger von Eigentum erheben, seien diese nun eine Privat-, eine juristische oder eine Kollektivperson wie der Staat, sind von da aus entschieden zu relativieren.

2. Die wahre Eigentumsordnung wäre also diejenige Ordnung, in der das absolute Eigentumsrecht Gottes über alle Dinge verwirklicht ist und somit das Gestalt gefunden hat, was im Neuen Testament „*basileia tou theou*“, „Herrschaft bzw. Reich Gottes“ heißt. Für das neutestamentliche Glaubenszeugnis ist die Herrschaft Gottes als Inbegriff des vollendeten Reiches der Erlösung von allem Bösen noch nicht gegenwärtig, sondern erst noch kommende Wirklichkeit, Wirklichkeit, auf die der Glaubende hofft. Negativ bedeutet dies, daß die bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht in Ordnung, nicht letzte Ordnung sind. Sie sind strukturell gekennzeichnet durch den immer mehr in Erscheinung tretenden Anspruch des Menschen auf absolutes Verfügungsrecht über sein Eigentum. Wo sich ein derartiger Anspruch geltend macht, da hat sich, vom Glauben her gesehen, das menschliche Eigentumsrecht an die Stelle des Eigentumsrechtes Gottes gesetzt, und da ist das Eigentum „Mammon“ geworden, eine Götzenmacht, die den Besitzer beherrscht und von der Versklavung her auf die besitzlosen Menschen ausgeht. „Mammon“ ist also nicht schon das Eigentum als solches, „Mammon“ ist das von seinem Träger verabsolutierte und insofern dem göttlichen wie dem mitmenschlichen Anspruch entzogene Eigentum. Ihm gegenüber kann es denn auch für den Glauben nur ein Entweder-Oder geben: „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon [Math. 6.24].“ Mammon heißt so Verkörperung der gottwidrigen Eigentumsordnung und wird darum „ungerechter Mammon“ genannt [Luk. 16.9–11].

In der Verkündigung Jesu ist der „Mammon“ offenbar die Grundversuchung, die sich mit allem Eigentum verbindet. Sie aktualisiert sich in der Habsucht, die darauf beruht, daß man meint, das Leben auf seinen Besitz gründen zu können [Luk. 12, 13–21 (Gleichnis vom reichen Kornbauern)]. Das ist existentielle

Absage an Gott als den eigentlichen Grund des menschlichen Daseins. Darum die Warnung vor der mammonistischen Habsucht, die in vielen Variationen das ganze Neue Testament durchzieht. Sie begegnet stets in personaethischer Gestalt. Nicht bloß weil sie sich an Personen richtet, sondern auch, weil sie „expressis verbis“ einzig das persönliche Eigentum im Auge hat. Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß sich die mammonistische Habsucht nur mit dem individuellen Eigentum verbinden könne. Im Neuen Testament erscheint das so, weil es nur Personen, nicht aber Kollektivismen als Eigentums-träger kennt. Wir müssen das in Rechnung stellen und einsehen, daß unter den heutigen Bedingungen der „reiche Kornbauer“ auch eine Genossenschaft, ein Verband oder der Staat sein könnte. Personaler Verzicht auf Eigentum schafft darum die mammonistische Versuchung bzw. die gottwidrige Eigentumsordnung als soziale Realität noch nicht aus der Welt. Darum wird auch nirgendwo im Neuen Testament der bloße personelle Eigentumsverzicht als Weg zur Herrschaft Gottes verkündet und entsprechend als Gebot postuliert. Es wird vielmehr vorausgesetzt, daß in der Zeit des Vorletzten Menschen immer Eigentum haben werden, sei es in dieser oder jener Form und sei es auf diese oder jene Weise. Aber weder eine bestimmte Eigentumsform noch eine bestimmte Weise des Eigentumsbesitzes wird mit dem Letzten, wird mit dem Reich Gottes als der wahren Ordnung auch des Eigentums in Zusammenhang gebracht. Gegenüber allen Eigentumsformen und Besitzweisen von Eigentum ist vielmehr vom Letzten her kritische Distanz geboten. Hier gilt, theologisch ausgedrückt, der eschatologische Vorbehalt, das „Haben als hätte man nicht [1. Kor. 7, 29 ff.]“. Wirklich damit ernst machen, daß keine geschichtliche Eigentumsordnung, weder die zur Zeit des Neuen Testaments noch die westliche oder östliche unserer Tage, die wahre von Gott gewollte Ordnung ist, heißt solche kritische Distanz einnehmen. Das kann unter Umständen persönlichen Eigentumsverzicht bedeuten, wie in der Geschichte vom reichen Jüngling [Mark. 10, 17–22.]. Nicht weil solcher Verzicht schon die christliche Lösung der Eigentumsfrage wäre, wohl aber, weil sich darin jene kritische Distanz zu allem Eigentum auswirkt, ohne die es kein Ernstnehmen der kommenden Herrschaft Gottes als der Erlösung von allem Bösen gibt. Und damit ist ein *zweites Kriterium* in der Eigentumsfrage gewonnen. Nach dem biblischen Eigentumsverständnis darf es kein Verhältnis zu irgendeiner Form bzw. zu irgendeiner Weise menschlichen Eigentums geben ohne diese kritische Distanz, ohne das „Haben als hätte man nicht“, was nichts anderes als den radikalen Verzicht auf jede Eigentumsideologie in sich befaßt.

3. Das christliche Verhältnis zur geschichtlich gegebenen Eigentumsordnung, die vor dem Anspruch des Letzten nie bestehen kann, darf sich indessen nicht in solcher kritischer Distanz erschöpfen. Und das aus dem Grunde, weil christlicher Glaube das kommende Reich Gottes nicht nur als künftige, sondern auch bereits als gegenwärtige, schon jetzt den Menschen und die Welt verändernde Wirklichkeit, bezeugt. Diese Gegenwart heißt Jesus Christus, der Gekreuzigte

und Auferstandene, der historisch Gewesene und in seinem Geiste auch heute geschichtlich Anwesende. Wo Menschen „in Christus“ existieren, das heißt ihm nachfolgen, was nur ein anderes Wort für Glauben ist, da kann es nicht ausbleiben, daß etwas geschieht, etwas Neues geschieht als Vorschein der kommenden Herrschaft Gottes in der Welt. Dieses Neue heißt im neutestamentlichen Zeugnis „Agape“, also Liebe, Bruderschaft, Dienstbarkeit. Denn „in Christus“ existieren, meint Anteil haben an seiner Agape und andere an ihr Anteil nehmen lassen. In diesem Sinne faßt Paulus das Ganze christlicher Existenz in den lapidaren Satz zusammen: „Alles bei euch geschehe in Liebe [1. Kor. 16,14.]“. Und dies besagt, daß auch die Fragen von Besitz und Eigentum in der Liebe des Glaubens anzu-gehen, also im Horizont von Bruderschaft und Dienstbarkeit zu sehen sind. Das bedeutet die Revolutionierung jeder Eigentumsstruktur, die das Eigentum absolut setzt, mithin seine mitmenschliche Funktion bzw. soziale Pflichtigkeit ignoriert oder doch auf ein Minimum beschränkt. Entsprechend wird in diesem neuen Horizont das Eigentum unter dem Gesichtspunkt der Mitmenschlichkeit beurteilt. Eigentum in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist gut und recht, sofern es die Menschen mitmenschlich verbindet, und es ist böse, wenn es die Menschen menschlich voneinander trennt, indem es sie zum Beispiel in besitzende und besitzlose Klassen scheidet. Darum: „Wer zwei Röcke hat, der gebe dem einen, der keinen hat [Luk. 3,11.]“. Dieser Imperativ beinhaltet keine prinzipielle Absage an das persönliche Eigentumsrecht als solches. Er setzt es ganz im Gegenteil voraus. Allein, das persönliche Eigentumsrecht wird hier nur insofern bejaht, als sich damit gerade keine absolute Nutzungs- und Verfügungsgewalt verbindet, wie dies beispielsweise für den klassischen Eigentumsbegriff des Liberalismus kennzeichnend ist. Niemand hat Anspruch darauf, zwei Röcke zu besitzen, solange es Menschen gibt, die keinen haben. Und niemand kann legitimerweise reich sein, wenn Menschen da sind, die in Armut verkommen. So wird zwar in der neutestamentlichen Ethik das persönliche Eigentumsrecht nicht verneint, aber es wird mitmenschlich gebunden. Die Besitzlosen sollen am Eigentum der Besitzenden partizipieren. Und daraus ergibt sich ein *drittes*, jetzt positives Kriterium in der Eigentumsfrage, dasjenige der Partizipation. Dieses Kriterium dürfte übrigens auch zum freiwilligen Liebeskommunismus der Jerusalemer Urgemeinde geführt haben, von der die Apostelgeschichte berichtet. Sofern es sich um eine historische Nachricht handelt, ging es bei dem von Lukas geschilderten Vorgang nicht um die Verwirklichung des abstrakten Ideals persönlicher Besitzlosigkeit, sondern um die konkrete Beseitigung der Armut in der Gemeinde dadurch, daß die Vermögenden ihr Eigentum der Gemeinschaft übergaben, damit alle an ihm partizipieren konnten [Apg. 4,32–35]. Wo eben alles in der Liebe geschieht, da wird es unerträglich, daß neben Reichen Bedürftige, neben Besitzenden Besitzlose sind. Und da müssen auch die bestehenden Eigentumsverhältnisse in Bewegung geraten, damit der Besitz zu einer Sache werde, die im Bereich des gesellschaftlichen Daseins dem mitmenschlichen Le-

ben aufhilft, statt es zu zerstören. Darum lebt in der Liebe, wie sie das Neue Testament versteht, eine revolutionäre Tendenz.

4. Die Partizipation als Grundkriterium des christlichen Eigentumsverständnisses und Eigentumsgebrauchs kommt nun, wenn ich richtig sehe, im Neuen Testament nur auf der personalethischen Ebene zum Zuge, aus Gründen, die bereits im ersten Teil kurz angedeutet worden sind. Auch der sogenannte „urchristliche Kommunismus“ ist durchaus personal bestimmt und zielt nicht auf eine kommunistische Struktur der Gesellschaft als einer spezifisch christlichen Ordnung. Das zeigt deutlich die Perikope von Ananias und Saphira, die sich in der Apostelgeschichte findet. Dieses Ehepaar hatte ein Gut veräußert, um dessen Erlös der Gemeinde zu geben, schaffte aber heimlich einen Teil zur Seite. Deshalb machte es sich schuldig und verfiel der Strafe. Doch nicht aus dem Grunde, weil es sich gegen das kommunistische Gebot des Gemeinbesitzes vergangen hätte, sondern weil es etwas zu tun vorgab, das es dann doch nicht wirklich tat, und sich somit der Lüge schuldig machte. Darum das Urteil des Petrus: „Ananias, warum hat der Satan dein Herz erfüllt, den Heiligen Geist zu belügen und von dem Erlös des Grundstückes etwas auf die Seite zu schaffen? Gehörte es nicht auch ferner dir, wenn es unverkauft blieb, und war es nach dem Verkauf nicht zu deiner Verfügung? Warum hast du in deinem Herzen diese Tat beschlossen? Du hast nicht vor Menschen, sondern vor Gott gelogen [Apg. 5. 1–11].“ Aus der Tatsache, daß im Neuen Testament die Eigentumsfrage nur aus der personalethischen Perspektive gesichtet wird, darf indessen nicht geschlossen werden, daß die sozialetische Fragestellung, der es über das rechte personale Verhalten des Menschen hinaus um die rechte strukturelle Ordnung der Gesellschaft geht, sich mit dem christlichen Glauben nicht vertrage. Christlicher Glaube ist immer Glaube in der geschichtlichen Welt. Die geschichtliche Welt wandelt sich und mit ihr die Aufgaben, die sie stellt. Die Aufgaben in der heutigen Gesellschaft sind, gemessen an denen von früher, zumal der neutestamentlichen Zeit, in unvergleichlich höherem Maße sozialetischer Natur. Christlicher Glaube, der verantwortlich in seiner Welt steht, muß darum heute sozialetisch denken und handeln. Er muß hier in kräftigen Strichen ausziehen, was in der Bibel erst angedeutet ist. Andeutend ist auch in ihr die sozialetische Perspektive da. So ermahnt Paulus den Philemon, um jetzt einen früheren Hinweis zu konkretisieren, seinen ihm davongelaufenen Sklaven Onesimus wieder aufzunehmen, aber „nicht mehr als einen Sklaven, sondern als einen, der mehr ist als ein Sklave; ein geliebter Bruder ... sowohl im Fleisch als im Herrn.“ Der Ausdruck „Fleisch“ besagt hier soviel wie „gesellschaftliche Bezüge“. Also nicht nur religiös-geistlich, sondern weltlich-sozial soll Onesimus dem Philemon ein Bruder sein. Wie aber läßt sich das verwirklichen ohne strukturelle Änderungen im Gefüge der Gesellschaft, derart, daß der Status des Sklaven auch gesellschaftlich aufgehoben wird? Wenngleich Paulus selber so weit noch nicht gegangen ist, so liegt das doch in seiner Perspektive, wodurch die sozialetische Konsequenz seiner Bot-

schaft greifbar wird. Im Blick auf die Eigentumlage bzw. das sie bestimmende Kriterium der Partizipation liegt nun freilich im Neuen Testament kaum schon etwas Analoges vor. Dafür im Alten Testament, dessen fundamentale Aussage zum Eigentumsproblem (wie bereits angedeutet wurde) vom Neuen Testament in universalistischer Ausweitung rezipiert wird. Wir müssen darauf etwas näher zu sprechen kommen.

In der früheren Königszeit hat in Israel eine wirtschaftliche Entwicklung Platz gegriffen, die man schon als eine Art „Frühkapitalismus“ bezeichnet hat und die eingeleitet wurde durch den Ausbau der königlichen Hausmacht (basierend auf dem Krongut und der Nutzung der Außenhandelsposition), sowie dem Aufkommen des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes und des land- bzw. hausbesitzenden Stadtpatriziats. Die Folge war die Proletarisierung der breiten bäuerlichen Massen durch zunehmende Verschuldung, Steuerdruck, Rechtsbedrückung und politische Entrechtung.

Dawid erhob sich der scharfe Protest der klassischen Prophetie, wobei hier nur an Jesaja erinnert sei: „Wehe denen, die Haus an Haus reihen und Acker an Acker rücken, bis kein Platz mehr ist und ihr allein Besitzer seid mitten im Lande“. Denn diese Entwicklung verstieß gegen den Fundamentalsatz, daß Jahwe der absolute Eigentümer sei, wie auch gegen das Kriterium der Partizipation, wonach alle, und nicht bloß eine privilegierte Schicht, am Eigentum Gottes teilhaben sollen. Es ist nun offenbar in Israel nicht bei diesem prophetischen Protest geblieben, sondern Versuche sind unternommen worden, dem sozial mißlichen Prozeß durch strukturelle Änderungen des Eigentumsrechtes beizukommen. Sie haben sich niedergeschlagen im sogenannten Jobel- oder Halljahresgesetz, wie es im 3. Buch Mose, Kap. 25, überliefert ist.

Dieses Gesetz stellt nichts anderes dar als eine ganz entschiedene Relativierung der frühkapitalistischen Eigentumsverhältnisse bzw. Eigentumsrechte in Israel. Es bestimmt nämlich, daß Handänderungen an Grund und Boden „nicht für immer“ gelten dürfen und „im ganzen Land“, das zu Israel gehört, „der Rückkauf“ gestattet sein müsse. Darüber hinaus gebietet die Jobel- oder Halljahrbestimmung, daß jeweils im Rhythmus von fünfzig Jahren Kauf und Verkauf des Bodens rückgängig gemacht und der ursprüngliche Erbbesitz einer Familie wieder hergestellt werden soll. Danach ist eigentlich nicht ein Grundstück selber, sondern nur das mit seinem Besitz gegebene Nutzungsrecht käuflich, was sich auch daraus ergibt, daß sein Kaufpreis um so tiefer anzusetzen ist, je kürzer bei der Handänderung sich die Frist bis zum nächsten Jobeljahr bemißt. Wenn es auch allerdings umstritten bleibt, ob diese höchst einschneidende und für den sozialen Geist der biblischen Botschaft typische Bestimmung je in der Praxis angewendet worden ist, so enthüllt sie doch die spezifische Richtungstendenz des alttestamentlichen Glaubenszeugnisses hinsichtlich der Eigentumsfrage. Sie läßt sich in die folgenden Worte zusammenfassen: Es ist nicht recht, wenn das produktive Eigentum, wozu in einer Agrargesellschaft, wie die der altisreali-

tischen, Grund und Boden vornehmlich gehören, zu einem Privileg weniger und Besitzlosigkeit das Schicksal vieler wird. – So steht auch das Alte Testament ganz ähnlich wie das Neue wohl zum persönlichen Eigentum, aber nicht zum exklusiven Privateigentum, das sich in den Händen einer Minderheit monopolisiert und die übrigen faktisch vom Besitzrecht ausschließen muß. Derartige Besitzverhältnisse, die den Grundsatz der Partizipation aller am Eigentum, gerade auch am Eigentum an Produktionsmitteln, Lügen strafen, müssen im Horizont des biblisch-christlichen Eigentumsverständnisses von Grund auf problematisch werden. Damit glaube ich, sei die christliche Perspektive in der Eigentumsfrage hinreichend in Sicht gekommen. Wir können uns damit dem dritten Teil dieses Vortrages zuwenden, der sich mit der Frage zu befassen hat, wie die heutige Eigentumsproblematik aus dem Blickfeld der christlichen Ethik anzugehen ist.

III. Christliche Stellungnahme in der heutigen Eigentumsproblematik

Im ersten Teil dieser Ausführungen sind einige zentrale Aspekte der heutigen Eigentumsproblematik umrissen worden. Der zweite Teil befaßte sich mit der Eigentumsfrage aus der Perspektive des christlichen Glaubens. Jetzt muß es darum gehen, die Ergebnisse des zweiten Teils auf die Fragen zu beziehen, die der erste Teil aufgeworfen hat. Die Ergebnisse des zweiten Teils zielten nicht auf eine sogenannte christliche Eigentumsordnung. Eine derartige Eigentumsordnung, die den Willen Gottes zum adäquaten Ausdruck bringen müßte, kann es schon darum nicht geben, weil jede geschichtliche Eigentumsordnung zur Struktur dieser Welt gehört, die vergeht, also nie Letztbedeutung beanspruchen kann. Was sich ergeben hat, sind vielmehr Kriterien, unter denen jede geschichtliche Eigentumsordnung kritisch zu prüfen und allenfalls, wenn sich diese ethisch als unrezipierbar erweist, strukturell zu verändern ist. Im ganzen haben wir, kurz zusammengefaßt, deren drei namhaft gemacht: 1. die Relativität jeder Eigentumskonzeption, 2. die kritische Distanz zum menschlichen Eigentum und allen seinen rechtlichen Verfassungen und 3. endlich das Prinzip der Partizipation. Ich meine, daß sich unter den Gesichtspunkten dieser Trias die Entscheidungen der biblischen Ethik in der Eigentumsfrage verstehen lassen.

Dabei will nun aber klar beachtet sein, daß nicht diese Entscheidungen selber, sondern die Kriterien der Liebe des Glaubens, die ihnen zugrundeliegen, für den christlichen Glauben verpflichtend sind. Die in der Bibel überlieferten Entscheidungen zur Eigentumsfrage sind auf eine bestimmte geschichtlich-gesellschaftliche Situation bezogen und darum unablässig an sie gebunden. Wer sie biblizistisch zu ewigen Normen verfestigen wollte, der wäre einmal eigener Entscheidungen enthoben – was gerade nicht im Sinn des biblischen Glaubenszeugnisses liegt – und müßte weiter mit der Entscheidung auch die mit ihr verbundene historische Situation übernehmen, also vergangene geschichtliche bzw. gesellschaftliche Verhältnisse rezipieren. Und das würde zu einer

fatalen religiösen Gesetzmäßigkeit führen, von der schon darum keine Hilfe in der Bewältigung der heutigen Eigentumsproblematik ausgehen könnte, weil sie von vorneherein unsere heutige Wirklichkeit verfehlen müßte. Darum kann weder der sogenannte „urchristliche Kommunismus“ in Jerusalem noch das alttestamentliche Jobel- oder Halljahresgesetz eine direkte normierende Bedeutung haben. Verbindlich sind aber die Kriterien, die dahinter stehen, und die bezogen auf die heutige Eigentumsproblematik Maximen zeitigen, die den Glaubenden zu neuen sozialen Entscheidungen führen müssen. Das soll zum Schlusse anhand einiger Punkte noch verdeutlicht werden.

Am einfachsten, natürlich verstehens- und nicht handlungsmäßig, liegen die Dinge auf der individuell- und personaethischen Ebene, wo es um die Frage geht, wie ich mich als einzelner zu meinem verfügbaren Eigentum zu verhalten bzw. welchen Gebrauch ich im Zusammenleben mit meinen Mitmenschen von ihm zu machen habe. Das Kriterium der Distanz zeigt an, daß christlicher Glaube zur inneren Freiheit vom persönlichen Eigentum gerufen ist, das Kriterium der Relativität, daß ich kein absolutes Recht auf mein Eigentum besitze, sondern es als ein Lehen verstehen muß, für das ich vor Gott und den Menschen verantwortlich bin. Und das Kriterium der Partizipation bedeutet, daß ich dem Bedürftigen die Anteilhabe an dem schulde, was ich besitze. Individual- und personaethisch bin ich genauso gefordert, wie es der Mensch des Alten und Neuen Testaments war. Das versteht jeder unmittelbar, ohne es vorerst auf die heutige Situation umsetzen zu müssen. Die Frage ist hier nur, ob man es tut. Demgegenüber liegen auf der soziaethischen Ebene die Dinge anders. Hier sprechen die biblischen Kriterien zur Eigentumsfrage nicht unmittelbar zu uns, sondern nur mittelbar über die gesellschaftliche Situation, in der wir heute stehen. Und dazu bedarf es eben, um zu Maximen sozialer Entscheidungen zu kommen, einer Übersetzungsarbeit, die gar nicht leicht zu leisten ist. Fassen wir zunächst das erste Kriterium ins Auge.

Es hat sich ergeben, daß in der ganzen Bibel, sowohl im Alten wie im Neuen Testament, das persönliche Eigentum vorausgesetzt ist. Nicht das ist darum böse, daß Menschen persönliches Eigentum besitzen, wohl aber, daß sie das persönliche Eigentum verabsolutieren bzw. zu verabsolutieren suchen. Die lateinische Vokabel „absolutus“ heißt „losgelöst“. Eigentum verabsolutieren bedeutet somit, es vom Liebeswillen Gottes wie vom mitmenschlichen Leben loszulösen, es so für sich selbst bestehend zu sehen, also zu privatisieren, wie denn auch das lateinische „privus“ den Sinn von „für sich bestehend“ hat. Von da aus gesehen, muß zwischen „persönlichem Eigentum“ und „Privateigentum“ unterschieden werden. Persönliches Eigentum im biblischen Sinn des Wortes ist nie Eigentum, das ich privatistisch, für sich bestehend, abgesehen von Gott und dem Mitmenschen, sehen und somit auch allein über es verfügen könnte. Hier gilt vielmehr Luthers Wort: „Also ist jetzt dein Gut nicht mehr dein, sondern deines Nächsten.“ Demgegenüber versteht sich das klassisch-liberale Privateigentum, um das

Handwörterbuch der Sozialwissenschaften zu zitieren, „als absolut in dem doppelten Sinn, daß Dritte von der Einwirkung auf die Sache ausgeschlossen sind und daß das Eigentümerbelieben präsumtiv frei ist, soweit ihm das Gesetz nicht ausdrücklich Schranken zieht.“ Dieser Begriff des absoluten Privateigentums, wie er uns prägnant im französischen „Code civil“ begegnet, ist inzwischen freilich, selbst im liberalen Raum, auf Bedenken gestoßen. Mit dem Ende des „Laissez-faire-Kapitalismus“ und der Einsicht in seine schweren sozialen Schäden hat sich mehr und mehr die Erkenntnis durchgesetzt, daß es absolute Rechte und Freiheiten des Eigentums nicht geben kann und daß ein Mißbrauch darum keinen Schutz verdient. Das bedeutet eine Relativierung des Privateigentums im klassischen Sinn des Wortes. Christlicher Glaube, der sich in seinem Eigentumsdenken dem Kriterium der Relativität unterstellt, wird diese Relativierung entschieden fördern und daran festhalten müssen, daß Eigentum nicht nur Rechte gibt, sondern ebenso sehr zum Dienst gegenüber der Mitwelt verpflichtet. Hierüber besteht in der evangelischen Sozialethik ein weitgehender Konsens. Auch die katholische Sozialethik bewegt sich grundsätzlich auf dieser Linie. Gerade die jüngste Enzyklika von Papst *Paul VI.*, „*Populorum progressio*“, macht dies von neuem klar.

Was vom individuellen Privateigentum gilt, gilt auch vom kollektiven Eigentum. Die Kollektivierung des Privateigentums, etwa im Sinne der Verstaatlichung, kann für den christlichen Glauben nicht einfach die „Lösung“ der modernen Eigentumsfrage sein, wie der doktrinaire Marxismus – es gibt auch einen andern! – meint. Denn nicht nur der Eigentümer Individuum, auch der Eigentümer Genossenschaft oder der Eigentümer Staat kann Eigentum verabsolutieren, es also, wenn vielleicht auch nicht nach innen, so doch um so mehr nach außen, zu einer antimenschlich-egoistischen Macht pervertieren lassen. Man denke etwa an die Entwicklungspolitik, in der die sogenannten „sozialistischen“ Industriestaaten nicht bessere Figur machen als die „kapitalistischen“ Industrieländer. „Mammon“ kann ebenso gut – ich formuliere absichtlich so – kollektives wie individuelles Privateigentum sein, das heißt Eigentum, über das der juristische Besitzer souverän verfügt. Darüber darf man sich nicht täuschen lassen. Weil dem so ist – und damit kommt das zweite Kriterium zum Zuge –, verhält sich christlicher Glaube sowohl gegenüber dem Privat- wie gegenüber dem Kollektiveigentum kritisch. Kritisch in dem Sinne, daß er sich stets fragen muß, ob hier nicht die Verabsolutierung zu einer Eigentumsmacht vorliegt, die Menschen durch Menschen ausbeutet und Menschen von Menschen abhängig macht. Und wo das geschieht, muß er sich gegen den Eigentumsabsolutismus stellen, gegen den „kommunistischen“ so gut wie gegen den „kapitalistischen“. Das bedeutet wieder Relativierung, gesellschaftliche Kontrolle aller Eigentumsmacht, was sich wohl am ehesten in einem gemischtwirtschaftlichen System realisieren läßt, weil dort die maßgebenden Eigentumsträger nicht die gleichen Eigentumsinteressen haben. Christlicher Glaube ist gerade in seiner Distanz zu allen Eigen-

tumsideologien innerlich frei, jede Eigentumsverfassung zu rezipieren, sofern sie sich eben nicht absolut setzt, sondern zum Dienst am Menschen gerufen weiß. In welchen Bereichen und unter welchen Umständen dieser oder jener relativierten Eigentumsverfassung der Vorzug zu geben sei, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, die nicht mehr ethisch entschieden werden kann, sondern sachlich, das heißt sozialwissenschaftlich, entschieden werden muß.

Die Eigentumsrelativierung ist auch entscheidend wichtig im Hinblick auf das dritte Kriterium, nämlich dasjenige der Partizipation. Echte Partizipation der vielen am Eigentum gibt es nur, sofern das Eigentum keinen absoluten Charakter hat, also weder in der absoluten Verfügungsgewalt einer Privat- noch einer Kollektivperson steht. Damit wird ein letzter, wichtiger Punkt berührt.

Dem Prinzip der Partizipation ist in den westlichen Industriegesellschaften relativ am meisten im Bereich der Ver- und Gebrauchsgüter Genüge getan. Insbesondere die soziale Marktwirtschaft hat es verstanden, durch die ständige Erhöhung der wirtschaftlichen Wachstumsrate, durch die fiskalische Umverteilung des Einkommens und durch eine moderne Sozialpolitik diese Eigentumsform breit zu streuen. Wohlstand, wenigstens ein bescheidener Wohlstand in der besagten Hinsicht, ist heute im Begriffe, ein Massenphänomen zu werden, was freilich nicht bedeutet, daß es keine Bedürftigen mehr gäbe. Aber diese sind bis hinein in die Bauern- und Arbeiterschaft doch mehr Ausnahmen und nicht, wie in früheren Zeiten, die Regel. Es wäre mehr als unfair, diese großartige Leistung der sozialen Marktwirtschaft zu verkennen. Allein, wie steht es mit der Partizipation am Grund- und was damit engstens zusammenhängt, am Hauseigentum? Und vor allem: Wie steht es mit der Partizipation am Eigentum an den Produktionsmitteln? Das sind auch in der sozialen Marktwirtschaft noch ungelöste Fragen.

Ich maße mir nicht an, hier eine „Lösung“ anzubieten. Ganz abgesehen davon, daß bei derartigen Problemen das runde Wort „Lösung“ viel zu hoch gegriffen wäre, hat christlicher Glaube bei solchen Fragen keine handlichen Rezepte anzubieten. Er vermag nur deutlich zu machen, unter welchen Kriterien er sie anzugehen hat und welche Maximen sozialer Entscheidung sich daraus ergeben, wobei die eine und selbe Maxime oft verschiedene Möglichkeiten der Verwirklichung zulassen kann.

Die Problematik des Bodeneigentums heute hat ihren wesentlichsten Grund darin, daß Bevölkerung und Wirtschaft wachsen, nicht aber der Boden, dessen man bedarf. Dazu kommt, daß sich in der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft beschleunigte Konzentrationstendenzen zeigen, die dem gleichmäßigen demographischen und wirtschaftlichen Wachstum aller Landesteile hinderlich sind und in den Brennpunkten die Bodenpreise auf eine unerträgliche Höhe treiben, ein Vorgang, den die Spekulation ausnutzt und dadurch die Teuerungstendenz sekundär noch verschärft. Die Folge ist, daß auf der einen Seite die herkömmlichen Bodenbesitzer wirtschaftlich immer mehr privilegiert werden

und auf der andern Seite der Neuerwerb an Grund und Boden nur noch Sache von finanzstarken Einzelpersonen, kapitalkräftigen Gesellschaften wie Investmentstrusts, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen usw., sowie auch der Gemeinden bzw. des Staates und des Bundes sein kann. Bodeneigentum und Bodennutzung fallen dergestalt immer mehr auseinander. Das darf nicht sein, wenn man die Dinge unter dem Kriterium der Partizipation beurteilt. Denn so muß die Zahl derer, die unmittelbar an Grund und Boden partizipieren können, ständig schwinden, und diejenigen, die mittelbar durch die Wohnungsnutzung an ihm partizipieren, werden durch hohe Mietzinse, die freilich nicht nur auf die Bodenverteuerung zurückzuführen sind, gleichsam dafür bestraft, daß sie es tun oder, richtiger gesagt, daß sie es tun müssen.

Daß diese Dinge nicht in Ordnung gehen, ist heute jedem Einsichtigen klar geworden. Man scheut sich aber trotzdem weitherum, das bisherige Bodenrecht, das den jetzigen Verhältnissen nicht mehr gewachsen ist, derart zu ändern, daß es seine Ordnungsfunktionen unter den faktischen Bedingungen übernehmen kann. Das zeigt sich z.B. in der Art und Weise, wie zu der von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz gemeinsam mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund lancierten und 1967 zur Abstimmung gebrachten Bodenrechtsinitiative zumeist Stellung genommen worden ist. Kaum wurde je gefragt, ob die Ziele, die an sich ja nicht umstritten waren, mit den vorgeschlagenen Mitteln zu erreichen gewesen wären. Es wurde überwiegend nur gefragt, ob die Realisierung der Initiative eine Änderung der Struktur der bestehenden Eigentumsordnung mit sich gebracht hätte oder nicht. Ähnliches zeigte sich auch wieder bei den Beratungen über den Entwurf des Bundesrates zur verfassungsrechtlichen Ordnung des Bodenrechts im Parlament und seinen Kommissionen. Zwar sind sich alle Beteiligten darin einig, daß eine schweizerische Landesplanung notwendig und unumgänglich ist, wenn die Schweiz ihre bodenpolitischen Probleme in Zukunft soll meistern können. Jedoch wird vielerorts wiederum nicht gefragt, wie nun diese Bundeskompetenz konkret ausgestaltet sein müßte, damit die von der Wirklichkeit gestellten Aufgaben zweckmäßig und wirkungsvoll gelöst werden können. Im Vordergrund der Auseinandersetzung standen nicht Sachprobleme, sondern gewisse ordnungspolitische Tabus; wieder wurde — mit Ausnahmen — in erster Linie gefragt, ob durch den vorgeschlagenen Verfassungszusatz nicht die Struktur unseres Föderalismus (gemeint sind dabei die autonomen Rechte der Kantone auf dem Gebiet der Bodenpolitik) und unsere geltende Eigentumsordnung lädiert würde.

Wer so fragt, nimmt notwendig sich aufdrängende Änderungen in der faktischen gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht ernst und verabsolutiert überlebte, dabei doch nur geschichtlich gewordene und deshalb auch veränderbare Ordnungen. Dieserweise aber darf christlicher Glaube, der um die Relativität und Vorläufigkeit aller Eigentumsordnung weiß, primär gerade nicht fragen. Er hat darnach zu fragen, was heute geschehen muß, damit jeder am Grund und Bo-

den, je nachdem er ihn als notwendiges Konsumgut oder als Produktionsmittel benötigt, zu tragbaren Bedingungen partizipieren kann. Und wenn es sich zeigt, daß sich das unter den Bedingungen der modernen Industriegesellschaft nicht ohne vielleicht sehr einschneidende Eingriffe in die geltende Eigentumsordnung machen läßt, dann muß man eben zu entsprechenden Änderungen bereit sein, auch wenn sie einen persönlich treffen. Dahin gehört in erster Linie der Auf- und Ausbau einer funktionstüchtigen Landes-, Regional- und Ortsplanung mit dem Ziel, auf weite Sicht Zonen für die verschiedenen Nutzungsarten von Grund und Boden auszuscheiden (Landwirtschaft, Industrie, Wohn- und Erholungsraum). Dahin gehört auch eine moderne Bodenpolitik, die imstande wäre, sei es durch fiskalische Maßnahmen, sei es durch ein gezieltes Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand, sei es in extremis auf dem Weg der Expropriation mit angemessener Entschädigung, im Dienst der Gemeinschaft den vorhandenen Boden einer optimalen Nutzung zuzuführen. Das bedingt sicher eine einschneidende Beschränkung der Eigentumsfreiheit weniger, damit viele am gemeinsamen Gut des Bodens partizipieren und freier leben können.

Die Problematik des Produktionsmitteleigentums unter den Bedingungen der traditionellen kapitalistischen Gesellschaft, um jetzt noch diesen letzten Punkt anzugehen, liegt vor allem darin, daß hier die Großzahl der heutigen Menschen vom Mitbesitz am produktiven Eigentum bzw. vom Mitverfügungsrecht über dieses praktisch weitgehend ausgeschlossen ist, was der faktischen Tendenz nach eine monopolartige Konzentration des produktiven Eigentums in der Hand weniger Besitzenden und somit eine exklusive Machtposition begründet. Auch das ist, gemessen am Kriterium der Partizipation, nie gutzuheißen.

Der marxistische Sozialismus glaubt, die mit der Trennung von Kapital und Arbeit verbundene wirtschaftliche Degradierung des abhängigen Arbeitnehmers zur bloßen Arbeitskraft dadurch zu überwinden, daß das Proletariat als Inbegriff der vom Produktionsmitteleigentum Ausgeschlossenen die Macht ergreife und auf dem Wege zwangsmäßiger Kollektivierung aller Produktionsmittel, zunächst in der Hand des Staates, alles potente Eigentum in die eigene, gemeinschaftliche Hand nehme. Aber so entsteht faktisch, wie wir heute wissen, nur ein neuer Eigentumsmonopolismus und eine neue, diesmal totalitäre Machtposition der kommunistischen Staats- bzw. Parteigewalt. Und so stellen sich neue Formen widermenschlicher Abhängigkeit ein, was die Realisierung der vom marxistischen Sozialismus durchaus intendierten sozialen Rechte und Freiheiten strukturell verunmöglichen muß. Auch eine derartige Ordnung kann christlicher Glaube nicht rezipieren. Er wird hier darum Wege gehen müssen, die sowohl von der alten kapitalistischen wie von der kommunistischen Ordnung unserer Tage Abstand nehmen und sich am Kriterium der Partizipation als der Gestalt der Mitmenschlichkeit in der Eigentumsfrage orientieren. Das weist auf eine partnerschaftliche Bewältigung des industriellen Eigentumsproblems von heute hin. Was ist damit gemeint? Um hier nicht fehlzugehen, tut man gut daran,

sich zu vergegenwärtigen, daß die Eigentumsverhältnisse in der modernen Industrie, gemessen an den früheren, eine strukturelle Wandlung erfahren haben. Sie bestehen im wesentlichen darin, daß in der Großindustrie das Eigentum als Rechtstitel und das Eigentum als faktische Verfügungsgewalt zumeist weit auseinanderfallen. Beides war beim früheren „Eigentümer-Unternehmer“ noch in einer Hand vereinigt. Doch das ist heute anders. Der moderne Managerunternehmer ist nicht juristischer Eigentümer des in seinem Betrieb investierten Produktivkapitals, doch verfügt er darüber. Auch partizipiert er in der Regel am erzielten Gewinn, was sich dann freilich sekundär in Produktionsmitteleigentum verwandeln läßt. Der bloße „Kapitalist“ dagegen ist juristischer Besitzer von Produktionsmitteln in Form von Eigentumstiteln, die ihm ein Anrecht auf Kapitalerträge geben, aber er hat faktisch keine unternehmerische Verfügungsgewalt. Partizipation am produktiven Eigentum kann darum heute zweierlei bedeuten: erstens Mitbesitz an Produktionsmitteln durch Eigentumstitel und zweitens Mitverfügen über die Produktionsmittel durch Anteilnahme an der betrieblichen Leitung und Beschlußfassung. Die Überwindung des Eigentumsmonopolismus stellt somit ein doppeltes Problem. Zunächst läßt sich das Problem dahin formulieren, wie eine Eigentumsordnung, in der „80 Prozent der Beteiligten kein Eigentum an Produktionsmitteln haben, mit denen sie arbeiten“, überwunden werden kann. Vermag man, wie in unserem Falle, die staatskollektivistische Lösung im Sinn der kommunistischen Zentralverwaltungswirtschaft nicht zu rezipieren, dann scheint nur noch die Möglichkeit einer Politik breiterer Streuung des Produktionsmitteleigentums zu verbleiben durch Bildung von Aktienkleinbesitz in Arbeiterhand. Das ist u.a. der Weg, den die angeführte Eigentumsdenkschrift der Sozialkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. April 1962 weist.

Es spricht fraglos vieles für diesen durchaus praktikablen und vielerorts schon begangenen Weg. Aber er löst nur eine Seite des Problems, das der Eigentumsmonopolismus des bisherigen Kapitalismus stellt, und erfüllt noch nicht das Postulat einer vollen Partizipation. So wenig einer im real-faktischen Sinn am Konsum-, geschweige denn am Produktionsgut des Bodens, partizipiert, wenn er ein Investmentzertifikat sein eigen nennt, so wenig partizipiert man schon am Verfügungsrecht über das Produktionsmitteleigentum durch den Besitz einer oder einiger weniger Industrieaktien. Gilt das heute schon vom durchschnittlichen „Kapitalisten“, der über eine ganze Reihe von industriellen Eigentumstiteln verfügt, so doch erst recht vom Arbeiter-Kleinkapitalisten. Es ist schon so, wie *Konrad Stopp* in seiner eingehenden Analyse dieser Dinge sagt: „Auch eine breitere Streuung des Eigentums an Produktionsmitteln ändert nichts an der sich bereits seit langem vollziehenden Trennung von Eigentum und Verfügungsrecht. Im Gegenteil: Je breiter das Eigentum an Produktionsmitteln gestreut ist, um so mehr muß sich das Verfügungsrecht vom Eigentum lösen. Auch ein breitgestreutes Eigentum an Produktionsmitteln gibt den Arbeitnehmern keine

Möglichkeit, auf die Willensbildung im Unternehmen Einfluß zu gewinnen.“

Darin aber gerade muß der Grundsinn der Partizipation des industriellen Arbeitnehmers am Produktionsmitteleigentum liegen, soll sie effektiv sein, das heißt seinen sozialen Status in der realen Arbeitssituation verändern. Ohne eine derartige, das Mitverfügungsrecht über das Produktionsmitteleigentum in sich schließende Partizipation, bleibt der industrielle Arbeitnehmer letztlich doch ein „Wirtschaftsuntertan“, also in sozialer Unfreiheit. Es geht aber im sozialen Grundproblem von heute darum, um es in einem prägnanten Wort von *Friedrich Naumann* zu sagen, den Wirtschaftsuntertan in einen Wirtschaftsbürger zu verwandeln. Wie ein politischer Bürger dadurch Bürger ist, daß er an der politischen Willensbildung teilnimmt, so kann der industrielle Arbeitnehmer nur dadurch Wirtschaftsbürger werden, daß er persönlich an der Willensbildung im Unternehmen partizipiert. Und das bedeutet Recht auf betriebliche Mitbestimmung. Ich meine, daß in dieser Richtung geschritten werden muß, soll in einem realen, ernsthaften Sinne die Partizipation des industriellen Arbeitnehmers am modernen Produktionsmitteleigentum Wirklichkeit werden. Auch das bedeutet eine Relativierung des herkömmlichen Privatbesitzes an Produktionsmitteln mit seiner, jedenfalls der Intention nach, absoluten Verfügungsgewalt. Deswegen von verkapptem Kollektivismus zu reden, geht nicht an.

Zum Schluß will ich noch bemerken, daß jeder, der in dieser Richtung vorstößt, so wie die Dinge heute liegen, vom Durchschnittsschweizer der Ruinierung unserer freiheitlichen Ordnung angeprangert wird, weil jede Beschränkung schon von Privateigentumsrechten und gar noch das Prinzip der Partizipation als ein Eingriff in unsere Eigentumsordnung verstanden und zwangsläufig als ein Angriff auf die freiheitliche Ordnung interpretiert wird. Aber das muß man in Kauf nehmen und sich darüber im klaren sein, daß eine Relativierung des herkömmlichen Privatbesitzes an Produktionsmitteln und an Grund und Boden eine Sache ist, die heute unbedingt gefordert werden muß und zwar gerade im Interesse einer freiheitlichen Ordnung. Das klassische Privateigentum ist nicht die Alternative zum Kollektivismus. Im Gegenteil: Es hat durch seine Verabsolutierung des individuellen Eigentums mehr als alles andere in der Welt der Kollektivierung der Wirtschaft Vorschub geleistet. Diese unheilvolle Dialektik in der heutigen Eigentumsproblematik aufzudecken und daraus die nötigen Konsequenzen zu ziehen, wird eine der wichtigsten Gegenwartsaufgaben der christlichen Sozialethik sein müssen.

Der Boden – nationalökonomisch dargestellt

von Hans Hoffmann

1. Die Volkswirtschaft und das Sozialprodukt

1.1 *Volkswirtschaft* ist die Summe aller wirtschaftlichen Anstrengungen eines Volkes, seine mannigfaltigen Bedürfnisse zu befriedigen.

Bedürfnis ist ein Gefühl des Mangels, und dieses Gefühl ist unersättlich. In der Unersättlichkeit des Mangelgefühls liegt der Motor des Wirtschaftens.

1.2. *Ziel der Volkswirtschaft* ist die Erbringung eines

großen	guten	vielgestaltigen	Sozialproduktes
Quantität	Qualität	Heterogenität	
bei größtmöglichem Ertrag			} Wirtschaftlichkeit
bei geringstmöglichem Aufwand			
bei sozialer, d. h. aufwandorientierter Verteilung			
bei größtmöglicher individueller Freiheit			

1.3. *Das Sozialprodukt* ist der Erfolg der jährlichen Anstrengungen eines Volkes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse.

Es wird vom Volksganzen erzeugt : Produktion

Es wird an das Volksganze verteilt : Distribution

Es wird vom Volksganzen verbraucht: Konsumtion

1.4. *Das Sozialprodukt entsteht* aus der individualistischen und unternehmerischen Kombination der

drei Produktionsfaktoren

Boden Arbeit Kapital

und wird verteilt aufgrund der drei Verteilungsfaktoren

Grundrente Lohn Zins

1.5. *Volkswohlstand* ist dann gegeben, wenn das Volk als Ganzes über ein großes Sozialprodukt verfügt.

Volkswohlstand hingegen beinhaltet eine möglichst „gerechte“ Verteilung dieses Sozialproduktes unter die einzelnen Glieder eines Volkes, d.h. eine weit gestreute Distribution. Die „gerechte“ Verteilung können wir als eine leistungsadäquate definieren. Der politische Klassenkampf dreht sich eh und je um die Erlangung eines größeren Kuchenstückes: Kampf der sich besitzlos Fühlenden gegen die wirklich oder vermeintlich unrechtmäßig Besitzenden.

1.6. *Mittel des Wirtschaftens* sind:

- Nutzung und Pflege des Bodens
- Einsetzen und Leistungssteigerung der Arbeitskraft des Menschen

(Erziehung, Schulung, Bildung etc.)

— Bildung von Kapital

— Entwicklung der Technik und der Ingenieurkunst

(Technik ist die Anstrengung, die Anstrengung zu vermeiden. *Ortega y Gasset*)

2. Die Charakteristik der Produktionsfaktoren

2.1. *Der Boden* ist das, was die Natur dem Menschen gibt, soweit er ihn wirtschaftlich nutzt.

Er ist in seiner Gesamtheit frei verfügbar.

Er kann weder willkürlich vermehrt werden, noch braucht mit einem Verbrauch gerechnet zu werden.

Unter ‚Boden‘ versteht der Nationalökonom nicht nur den landläufig diskutierten Baugrund oder den landwirtschaftlich genutzten Boden, sondern alles und jedes, was die Natur dem Menschen ohne sein Zutun gibt: Wasser, Kohle, Erze, Öl, Gestein, dann auch Energien wie Wind, Wärme, Strahlung, Gefälle und nicht zu vergessen: Stille, Ruhe, Schönheit, Sauberkeit, Regeneration etc.

2.2. *Die Arbeit oder die Arbeitskraft* ist die persönliche Leistung des Menschen im Wirtschaftsprozess: Hand- und Kopfarbeit.

Sie ist in der vom Willen des Menschen abhängigen Größe verfügbar

— proportional der Zahl der wirtschaftenden Menschen

— proportional der Arbeitskapazität dieser Menschen

— proportional der Arbeitsintensität dieser Menschen

(Schlaraffenland — Managerland)

2.3. *Das Kapital* ist ein produziertes Produktionsmittel.

Kapital ist nicht, was man sich landläufig in Form von Geld oder Guthaben vorstellt, sondern es handelt sich um konkrete Fabrikanlagen, Maschinen, Werkzeuge etc. So sind z. B. das Rasiermesser, der Hobel, die Rasenmäähmaschine in der Hand des Coiffeurs, des Schreiners, des Gärtners Produktionsmittel, also Kapital — in der Hand des Selbststrasierers, des Bastlers, des Gartenliebhabers aber nicht, wo sie nicht zu Erwerbszwecken, zu Produktionszwecken verwendet werden.

Die zur Bevölkerungsbewegung relative Vermehrbarkeit des Kapitals schafft die Voraussetzung des Fortschritts in der Güterversorgung, in der Bedürfnisbefriedigung

— auch bei Gleichbleiben

— auch bei Verminderung

} des Arbeitsaufwandes der Individuen

2.4. *Zusammenfassend* kann gesagt werden:

Der Boden ist	absolut	} in seiner Menge verfügbar
Die Arbeit ist	proportional	
Das Kapital ist	relativ	

3. Der Boden in seinen Funktionen

3.1. *Die Urproduktion*

Nutzung der von der Natur gegebenen Stoffe und Kräfte

3.1.1. *Der Boden als Träger von Stoffen und Kräften*

Interessant für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau, Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe (Erze, Öle, Genußmittelpflanzen, Medizinalpflanzen etc.)

3.1.2. *Die Bodenarten*

- Stein-, Sand-, Lehm-, Ton-Böden
- Ackerboden: milder, sandiger Lehm Boden, Lößboden. Die Fruchtbarkeit beruht auf stabilen, basengesättigten Ton-Humus-Komplexen und tätigem Kleintierleben.
- Biologie des Bodens: Wurzeltätigkeit, Bodenflora, Bodenfauna, Pilze und Bakterien humifizieren organische Reste, nitrifizierende Bakterien machen den Stickstoff höheren Pflanzen zugänglich.
- Bodentiere bewirken Bodenlockerung und Schichtenmischung

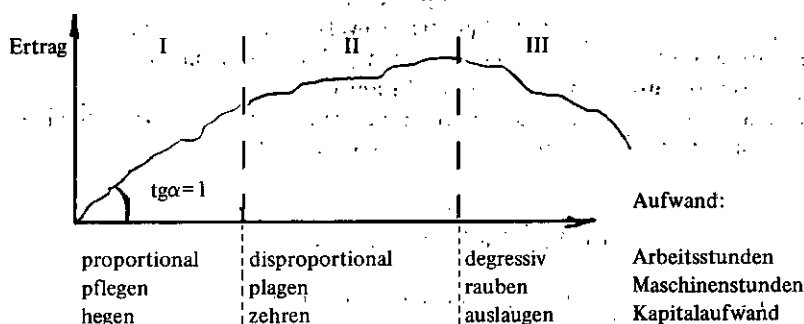
3.1.3. *Die Boden-Bewirtschaftung*

- *Die passive Bewirtschaftung*
Sammeln von Früchten, Beeren, Pilzen, Steinen, Holz, Gold ...
- *Die aktive Bewirtschaftung*
 - Regeln des Wasserhaushaltes durch Bewässerung, Entwässerung (Drainage)
 - Sanierung (Entsteinen, Entschwemmen, Berasen, Bewurzeln etc.)
 - Förderung des Lufthaushaltes, der Krümelung, der Verwitterung, der Bakterientätigkeit, Unkrautpolitik etc.
- Güterzusammenlegung (sog. äußere Aufstockung)
- *Die intensive Bewirtschaftung*
 - Anbauwechsel
 - Düngung
 - Verbesserung des Saatgutes
 - Mechanisierung

	biologisch
	chemisch-physikalisch
	Saatzucht
	mechanisch-physikalisch
- *Die extensive Bewirtschaftung*
 - Kahlschlag
 - Raubbau
 - Abschluß, Abfang

rücksichtslose Nutzung
sinnwidrige Nutzung
Tiermord bis zum Aussterben ganzer Gattungen

3.1.4: Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag



3.2. Der Boden als Gewerbe- und Industrie-Grundlage

Selektion durch

- Struktur des Bodens, Abbaufähigkeit
- Qualität des Bodens, Abbauaufwand
- Ergiebigkeit des Bodens, Abbauertrag
- Klima der Umgebung, 1/4-, 1/2- oder ganzjähriger Betrieb

3.3. Der Boden in der Infrastruktur

- Eignung für Straßenbau, Bahnbau, Flugplatzanlagen, Schifffahrt etc.
- Verwendung durch die öffentliche Hand: Grünflächen, Schulhäuser, Verwaltungs-Gebäude, Bildungsstätten etc.

3.4. Der Boden für den Wohnungsbau

Selektion durch

- Strategische Lage: Schutz vor Tieren, Schutz vor Feinden
- Klima : Schutz vor Witterung
- Soziale Aspekte : Bildung, Kultur, Kunst, Ruhe und Erholung, Ordnung, Geselligkeit
- Baulandreserven

3.5. Das Standortproblem beim Produktionsfaktor Boden

- | | | |
|-------------------------|--|-------------------------|
| materiell orientiert | Hüttenindustrie (Ruhrgebiet)
Zementindustrie (Jura) | } Fundort der Rohstoffe |
| arbeitskraft-orientiert | qualifizierte Arbeitskräfte
billige Fabrikarbeiter (Landarbeiter im Nebenverdienst)
Heimarbeitertradition (Uhrenindustrie)
Grenzgänger
Fremdarbeiter | |
| energie-orientiert | Wasserkraft, Elektrizität (z.B. Aluminium-Industrie) | |

- infrastruktur-orientiert: Große Verteilerorganisationen an Bahn- und Straßenknotenpunkten
Erschließung, Abwasser, Abfallproblem
- steuer-orientiert : Steuerbegünstigung durch Gemeinden
- expansions-orientiert : Bauland- und Industrieland-Reserven
- produkt-orientiert : Transportweg, Lagerdauer bezügl. Verderblichkeit
- absatz-orientiert : Nähe von Absatzzentren

4. Die Grundrente als Verteilungsfaktor

Im nationalökonomischen Gedankenmodell stehen

den Produktions-Faktoren	Boden	Arbeit	Kapital
die Verteilungs-Faktoren	Grundrente	Lohn	Zins

gegenüber, wobei Grundrente und Zins als arbeitsfreie Einkommen bezeichnet werden können.

Grundrente, Lohn und Zins sind die Schlüssel zur Aufteilung des Sozial- oder National-Produktes.

Wesentlich ist zu erkennen, daß immer das eine Einkommen zulasten des andern geht. Das heißt: mehr Anteil an Grundrente und Zins bedeutet weniger Anteil an Lohn. Beim gewerkschaftlichen, parteipolitischen, gewerblichen, kapitalistischen, wirtschaftlichen Kampf geht es schlußendlich immer um die Verteilung, um die Erringung oder Erzwingung eines größeren Anteils am Sozialprodukt. So bringt z. B. die 'Inflationsbekämpfung' in Form von Kreditbeschränkung mehr Zinseinkommen und infolgedessen weniger Anteil des Lohnempfängers am wirtschaftlichen Kuchen.

Auf Grund des römischen Bodenrechtes ist die Grundrente ein Teil des arbeitsfreien Einkommens.

Das alemannische Bodenrecht führt das arbeitsfreie Einkommen in das Sozialeinkommen über.

Daher ist der Verteilungsfaktor Grundrente von sozialpolitisch eminenter Bedeutung.

Durch die ungleichmäßige, aproportionale, leistungs-inadäquate Verteilung des Sozialproduktes durch die Grundrente wird

- das Wachstum des Volkswohlstandes beeinträchtigt,
- die Volkswohlfahrt desoptimalisiert.

5. Wem gehört der Produktionsfaktor Boden?

Einige Beispiele:

- Die etwa 20 km südlich von Bern gelegene Gemeinde Rüschegg hatte im Jah-

re 1948 eine Schrift über ihre Bodenverhältnisse herausgebracht, welcher folgendes zu entnehmen ist:

5,24 % der Alpengenossenschaftler wohnen in Rüschegg

94,76 % der Alpengenossenschaftler wohnen auswärts (vorwiegend in der Stadt Bern)

19,26 % der Privateigentümer an Boden im Gebiet der Gemeinde Rüschegg wohnen am Ort

84,74 % der Privateigentümer wohnen auswärts

13,85 % der Grundeigentümer sind Rüschegger

86,15 % der Grundeigentümer sind Auswärtige

Bei 3 % Zins blieben damals Fr. 8000,— Grundrente in Rüschegg
gingen damals Fr. 50000,— Grundrente nach auswärts (vorwiegend Bern)

- *Die landwirtschaftliche Bodenverschuldung* hängt weitgehend von gesetzlichen Bestimmungen oder von bankrechtlichen Zugeständnissen ab. Während in USA und in gewissen Ländern und Gemeinden Hypothekar-Darlehen mit Amortisationszwang gegeben werden, herrscht andernorts der Brauch, daß nicht vor Ablauf einer gewissen Frist mit der Amortisation begonnen werden kann. Damit bleiben Gegenstände des Hypothekargeschäfts, vornehmlich also Boden, während mehr oder weniger langer Zeit im Eigentum der Banken, und das Märchen vom freien Bauern auf eigener Scholle bleibt ein Märchen.
- *„Wo heute Gras wächst, wächst morgen Kapital“* So steht in der Tagespresse zu lesen. Der Produktionsfaktor Boden als Spekulationsobjekt. Der Produktionsfaktor Boden als monopolistisches Privateigentum. Der Produktionsfaktor Boden als Sachkapital im Eigentum eines Privaten, als dauernde Quelle von Grundrente.
- *Der Mond.* Wem gehört der Mond? Die ersten Schritte eines Menschen auf dem Mond haben die USA rund 20 Milliarden Dollars gekostet (Alle Kosten seit Beginn der Entwicklung 1961 bis zur Landung *Armstrong-Aldwin* 1969) Der Mond ist heute Forschungsobjekt. Er wird morgen strategische Operationsbasis sein. Wann wird er zum Produktionsfaktor Boden werden? Wird es die Menschheit zustande bringen, den Mond als stillen Begleiter der Erde sein zu lassen?

Die Nationalökonomie gibt auf die Frage nach dem Eigentum am Produktionsfaktor Boden keine Antwort. Sie stellt nur fest, daß er unter dem römischen Recht dem zufälligen privaten Eigentümer, unter dem alemannischen Recht indessen der Gemeinde, der Allgemeinheit gehört, daher auch die heute noch bestehende Allmend.

Jedenfalls muß man zur Kenntnis nehmen, daß der Boden in der Hand Privater zu Einkommen in meist nicht erkannter Höhe führt. In der Schweiz z.B.

macht die Grundrente aus Eigentum an Grund und Boden etwa gleichviel wie das gesamte Steueraufkommen sämtlicher Schweizer für die Gemeinde- und die Staatskassen aus. Würde es gelingen, dem alemannischen Bodenrecht zum Durchbruch zu verhelfen, wären sämtliche Schweizerbürger vom größten Teil ihrer Steuern befreit, sie hätten nur noch eidgenössische Steuern zu bezahlen.

Wie gesagt, die Nationalökonomie verhält sich rein descriptiv. Sie stellt lediglich fest, daß aufgrund der Zurverfügungstellung von ‚Boden‘ in den Produktionsprozeß die Grundrente als Einkommen und damit als Verteilungsfaktor erzielt wird. Die ethische Bewertung und die sozialen Aspekte überläßt sie den Politikern und Soziologen. Zu unrecht übrigens: denn es müßte auch von wissenschaftlicher Seite her auf die desoptimalisierende Wirkung der Grundrente im Prozeß der Wohlstands- wie der Wohlfahrtsbildung hingewiesen werden.

6. Der Produktionsfaktor Boden als Machtfaktor

Der bekannte Professor für theoretische Physik Dr. *Wilhelm Fucks*, Aachen und Jülich, hat in seinem Buch ‚Formeln zur Macht‘ den Versuch unternommen, den Produktionsfaktor Boden retro- und prospektiv-futurologisch in bezug auf die Machtgeschehnisse auf dieser Welt zu untersuchen. Als Maß zur Beurteilung potentieller wirtschaftlicher und damit auch militärischer Macht erschienen ihm die Verfügung über Stahl und Energie (Öl, Kohle, Elektrizität, Atom) geeignet. Aus dieser Studie ergibt sich, daß z.B. bei der Stahlproduktion China in den nächsten Jahrzehnten die USA, die UdSSR und die WEU weit überflügeln wird und zwar absolut und pro Kopf der Bevölkerung. Dasselbe gilt für die Produktion an elektrischer Energie.

Energie ist ein nicht austauschbares Gut. Sie ist für die Wirtschaft das, was für den Menschen die Nahrung bedeutet. Zwischen der Verfügung über Stahl und Energie und der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit einer Bevölkerung besteht ein verlässlicher Zusammenhang. Ob diese wirtschaftliche Tätigkeit auf die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse oder auf die politischen Bedürfnisse der Machthaber – der Macht-Inhaber ausgerichtet sein wird, das steht auf einem andern Blatt geschrieben.

Professor Dr. *Fucks* kommt in seinen Schlußbetrachtungen zur Frage, ob es eine Menschheit ohne Kriege geben könne, so wie es heute eine Menschheit ohne Sklavenarbeit gibt. Er sagt: Die Technik hat der Menschheit so viel Energie zur Verfügung gestellt, daß sie der Leistung von 50 Sklaven auf jeden Erdbewohner entspricht. Damit ist die Sklavenhaltung überflüssig geworden. Ferner: Der Krieg wird dann und nur dann aus den Beziehungen der menschlichen Gesellschaft verschwinden können, wenn man der Menschheit alles das auf andere Weise gibt, was sie Jahrtausendlang nur durch Krieg erhalten konnte. Und das ist Verfügung über den Produktionsfaktor Boden.

Damit aber kommen wir aus dem rein national-ökonomischen Bereich heraus und zur Gewissensfrage:

7. Wie steht der Mensch zu seinem Boden?

Der Boden ist unvermehrbar, er ist in seiner Gesamtmenge dem Menschen verfügbar. Er ist in seiner Gesamtmenge aber auch nicht vermindierbar. Der Boden verändert jedoch durch Einwirkung des Menschen seine Form, seinen Zustand, seinen Gehalt, seine Kraft, seine Harmonie, seine Ausgeglichenheit, sein natürliches Gleichgewicht.

Durch die Möglichkeit und durch die tatsächliche Einflußnahme des Menschen auf den Produktionsfaktor Boden erwächst ihm eine kaum ernst genug zu nehmende Verantwortung. Nicht nur der Natur als solcher gegenüber, sondern auch den kommenden Generationen gegenüber, die genau so auf den Boden angewiesen sind. Die Frage lautet heute viel weniger: Was macht der Mensch aus seinem Boden?, sondern vielmehr: Was macht der Mensch mit seinem Boden? Pflegt er ihn oder raubt er ihn aus? Tritt er ihm mit Ehrfurcht entgegen oder betrachtet er ihn lediglich als wirtschaftliches Objekt der Ausbeutung? Ist ihm der Nutzen der Gegenwart wichtiger als die Rücksicht auf die Zukunft? Die heutige Zeit steht im Zeichen des Kampfes gegen die zahllosen Schädigungen, die mangels Weitblick bereits Formen angenommen haben, deren man fast nicht mehr Herr wird.

Einige Beispiele mögen aufzeigen, wie gnadenlos rücksichtslos eine überwältigende Zahl von Menschen dem Produktionsfaktor Boden im weitesten Sinn gegenübertritt:

- Das DDT ist heute allgegenwärtig (Dichlor-Diphenyl-Trichloräthan): der Pflanzenschutz wird bis zur Vernichtung von Pflanzen und von Tiergattungen getrieben. Seit Dr. Müllers Entdeckung im Jahre 1930 sind 1 Million Tonnen DDT, das sind rund 50000 Güterwagen dieses Kontaktgiftes verspritzt worden, von dem 100 mg genügen, um eine Ratte zu töten. Tausend Güterwagen pro Jahr! Der Monatsschrift „Kosmos“ ist zu entnehmen, daß DDT in Deutschland sogar schon in der Muttermilch nachgewiesen werden konnte.
- Die Weltproduktion sämtlicher chlorhaltiger Pestizide wurde 1968 auf jährlich 4 Millionen Tonnen oder 200000 Güterwagen geschätzt.
- Pest in Luft und Wasser: Abgase, Ruß, Staub, Lärm, Öl etc.
„Wir ersticken im eigenen Dreck!“
„Kein Platz für Mensch und Tier!“

So lauten fett-schreiende Titel in der Tagespresse. Zu spät, um noch rechtzeitig gehört zu werden. Abhilfe kommt nur sehr langsam, da wesentliche private Interessen tangiert werden, verfügt die Öffentlichkeit doch heute

noch nicht über diesen wichtigen Produktionsfaktor.

- Der Rhein führt 20–30 Millionen Kubikmeter ungeklärtes, vergiftetes Wasser. Fischsterben, unhaltbare Zustände in Holland.
- In den Nahrungsmitteln finden sich 500 Fremdstoffe, die wir alle irgendwie verdauen müssen.
- In den zivilisierten und hochindustrialisierten Ländern ist das Dasein durch Selbstvergiftung bedroht. Prof. Dr. *Fechner*, Tübingen, spricht mit Recht von einer toxischen Gesamtsituation!
- Die Hygiene ist manchenorts so unhaltbar geworden, daß 6–10 Milliarden Ratten jährlich 500 Millionen Tonnen Nahrungsmittel wegfressen.
- Aber auch der Mensch vernichtet, obwohl 2/3 der Menschheit hungers sterben, jährlich riesige Mengen Lebensmittel – aus preispolitischen Gründen!! So hatten die USA im Jahre 1960 allein 125 Millionen Tonnen Brotgetreide vernichtet, genug, um jeden Inder ein volles Jahr zu ernähren.
- Die USA sollen in 15 Jahren an die 4 Milliarden Dollars ausgegeben haben, um die sogenannte ‚Überproduktion‘ der Farmer aus der Welt zu schaffen. Dasselbe geschieht in der EWG zur Lösung ihrer ‚grünen‘ Probleme.
- Der verantwortungslose Mord an zehntausenden von Robbenbabys ist weltbekannt. Doch es geschieht nichts, weil ebenso tausende von Pelzträgern sich an den Pelzen dieser unschuldigen Opfer der Gefallsucht erfreuen.
- Der ‚Kosmos‘ vom Juni 1970 weiß aus Kanada zu berichten, daß die kanadischen Naturschutzbehörden in den letzten Jahren zahlreiche Fälle von Wasservögeln registriert haben, die an innerer Bleivergiftung zugrunde gingen. Es heißt dort: „Die Ursache war rasch zu finden: In den weiten Wasservogeljadrevieren des Landes verschießen Jagdbegeisterte jährlich schätzungsweise 6000 Tonnen Schrot, das größtenteils auf den Boden der Gewässer sinkt. Dort nehmen es gründelnde Enten und andere Schwimmvögel zusammen mit Steinchen und der Nahrung auf, und die Schrotkörner zerfallen langsam im Magen der Vögel, bis tödliche Bleimengen ins Blut gelangen. Abhilfe ist noch nicht in Sicht.“ Vögel abschießen aus Begeisterung! Hier liegt die moralische Verantwortung.
- Tun wir Europäer es besser? In Belgien existieren über 20 000 Vogelfänger, die Jahr für Jahr Millionen von Singvögeln fangen, von welchen 60 % elend zugrunde gehen. Die andern werden im Schwarzhandel, vorwiegend nach Deutschland, vertrieben.
- Es geht nicht darum festzustellen, daß die Tierliebe genau dort aufhört, wo der Magen oder die Eitelkeit anfangen. Wer dem Tier nur unwertes Leben attestiert und zusieht, wie es sachlichem Rohmaterial gleich behandelt wird (z. B. die modernen Hühnergitterkäfige: vorne das Futter auf Fließband zugeführt, hinten die Eier auf Fließband abgeführt, ohne Bewegungsfreiheit für das Tier!), dem macht es auch keine Gewissensbisse, zu Fischsterben führende Abwässer unfiltriert abzulassen, in engen Stadtstraßen den Ben-

zinmotor unnötig laufen zu lassen, aus politischer Randaliersucht Sachgüter, Kulturgüter zu zerstören, Menschenleben aufs Spiel zu setzen. Bis zu den Indianerausrottungen in Südamerika ist dann nur noch ein gradueller Unterschied.

Die Erde hat Raum für alle. Wir machen uns aber diesen Raum nicht nur streitig, wir verpesten ihn auch. Wir treiben hemmungslos Raubbau, Abbau, Degradierung. Wir haben viel zu tun, um unsere Erde wieder wohnlich zu machen, und wir dürfen nie vergessen:

Wir sind zum Wohnen in der Welt und nicht zum Ausgesetztsein geboren. Der Mensch muß zum Produktionsfaktor Boden wieder ein ganz neues, ethisch fundiertes Verhältnis finden, soll er nicht seine eigene Existenz gefährden.

8. Der Mensch, degradiert zum Produktionsfaktor?

Im 'Stern' erschien kürzlich eine Artikelserie mit dem Titel „Die sieben Weltwunder der nächsten dreißig Jahre“. Wenn auch einer Attraktionszeitung nicht allzuviel Gewicht beigemessen werden kann, so sind die dargestellten 'Weltwunder' doch symptomatisch für unsere Zeit. Einige sind bereits in Realisierung begriffen. Greifen wir nur einige heraus:

- Der Mensch soll künstlich derart 'verjüngt' werden, daß er 150-jährig werden kann.
 - Der Mensch wird nach Katalog auf der Spermienbank ausgesucht und im Brutkasten entwickelt: nach Bedarf Arbeiter, Intellektuelle oder Soldaten!
 - Der Mensch nährt sich mit Nahrungsmitteln aus der Retorte. Vitamine in Würfelform wie Medikamente einzunehmen.
 - Der Mensch läßt sich impfen gegen jede Krankheit. Damit ist aber auch die Möglichkeit gegeben, ihn nach Bedarf todeskrank zu impfen.
 - Der Mensch lebt in künstlichen Riesen-Städten: bei künstlicher Sonne, künstlicher Luft, künstlicher Temperatur, bei künstlichem Klima, bei künstlicher Bewegung durch Massage, seine Haut 'atmet' dank hervorragender Kosmetik!
- Dies sind Projekte, welche durchaus nicht irrealistisch sind und an welchen zum Teil heute schon mit Teil-'Erfolgen' gearbeitet wird. Beim Tier hat's angefangen mit der künstlichen Besamung, am Menschen soll's vollendet werden.

Damit wird der Mensch aus Brutkasten und Retorte nach Bedarf und Plan zum produzierten Produktionsmittel, zum bloßen Produktionsfaktor, und es fragt sich, ob ein solches Geschöpf überhaupt noch ein Bedürfnis empfinden kann, zu dessen Befriedigung die unternehmerische Kombination der drei Produktionsfaktoren: Boden, Arbeit und Kapital sinnvoll ist.

Im 'Stern' fehlt aber das 8. Weltwunder. Ich meine das Weltwunder der Verantwortung, der Ethik, der Moral, der Menschlichkeit, der schöpferischen Liebe, der Achtung vor der Natur, vor Pflanze, Tier und Mensch — — —

9. Zusammenfassung

- Der Produktionsfaktor Boden ist umfassend all das, was die Natur dem Menschen als Produktionsmittel unentgeltlich in seiner ganzen Menge und Qualität zur Verfügung stellt.
- Der Boden läßt sich weder vermehren noch vermindern.
- Der Produktionsfaktor Boden ist der einzige Faktor, der relativ zur Bevölkerungsvermehrung an Menge abnimmt, also mehr und mehr zum Mangelfaktor wird.
- Im Mangelcharakter liegt, unter dem römischen Bodenrecht, der Monopolcharakter begründet.
- Bodenmonopol bedeutet Macht – Privater oder von Staates wegen
- Wirtschaftliche, politische und militärische Macht über den Boden bedeutet Ausbeutung in allen Schattierungen bis zum Krieg.
- Im Nationalökonomischen Modell fließt aus dem Bodeneigentum die ‚Grundrente‘. Diese wirkt als Verteilungsfaktor und steht als solcher in Konkurrenz mit Lohn und Zins. Sie ist ein arbeitsfreies Einkommen und schmälert, zusammen mit dem ‚Zins‘, das Arbeitseinkommen ‚Lohn‘.
- Das römische Bodenrecht gibt dem Bodeneigentümer wesentliche Vorteile. Bodeneigentum wird erworben durch politische, wirtschaftliche und juristische Vorrechte und durch Krieg.
- Der bodenorientierte Krieg wird nur dann aus den Beziehungen der menschlichen Gesellschaft verschwinden können, wenn man der Menschheit die Verfügung über den Produktionsfaktor Boden auf andere Weise gibt als durch Vorrechte und Krieg.
- Die Menschheit ist aufgerufen, den Produktionsfaktor Boden zu respektieren, ihn mit Umsicht und Verantwortung so zu verwalten, daß auch die folgenden Generationen ihn ungeschmälert nutzen können.
- Dieser ‚Aufruf an die Menschheit‘ geht jeden einzelnen an. Von seiner Moral, von seiner Ethik, von seiner Einstellung zu Pflanze, Tier und Mensch hängt es ab, ob wir der immer gefährlicher werdenden ‚toxischen Gesamtsituation‘ Einhalt gebieten können.
- Nicht der Europarat, nicht eine Weltregierung, nicht irgendein Schwarzpeter werden zum Rechten sehen. Es liegt an Dir und an mir ganz persönlich, an jedem an seinem Ort, der Achtung vor der Natur Nachdruck zu verleihen und den Produktionsfaktor Boden rein zu halten für die einwandfreie Befriedigung aller unserer Bedürfnisse, vor allem aber dem Bedürfnis der Erholung, der Ruhe und des Friedens.

Gangbare Wege zu einem sozialeren Bodenrecht

Robert Matthias

Ich bin in der unangenehmen Lage, Sie am Ende eines strengen Wochenendes noch mit dem letzten Vortrag strapazieren zu müssen.

Professor *Rich* hat als Sozialethiker das Eigentumsproblem ganz allgemein, das Grundeigentum im besonderen in das helle Licht seiner drei Kriterien gestellt:

1. Ein absolutes, menschliches Eigentum an den Gütern dieser Welt kann es für einen Christen nicht geben.

2. Ein Christ hat auf jede Eigentumsideologie radikal zu verzichten und gegenüber jeder bestehenden Eigentumsordnung kritische Distanz zu bewahren.

3. Das Prinzip der Partizipation besagt, daß Eigentumsausübung immer im Geiste der Bruderliebe und im Dienste des Mitmenschen zu geschehen habe, was eine Revolutionierung unserer Eigentumsordnung bedeutet.

Im Licht dieser Kriterien konnte nichts anderes als eine scharfe Kritik unserer heutigen Eigentumsordnung herauskommen und die klare Aufforderung, die notwendigen rechtspolitischen Konsequenzen daraus zu ziehen. Ein besonderes Verdienst Prof. *Richs* scheint mir darin zu liegen, daß er anders als sämtliche bürgerlichen Eigentums-Ideologen endlich zwischen den verschiedenen Eigentumsformen einmal unterscheidet und dem Eigentum an Konsumtionsmitteln ein Eigentum am Boden und ein Eigentum an den Produktionsmitteln gegenüberstellt.

Hans Hoffmann gab uns eine Darstellung aus volkswirtschaftlicher Sicht. Er zeigte klar die Machtstellung derjenigen, die über das Land verfügen und die Grundrente in ihre Tasche stecken. Dr. *Laubi* legte dar, welche rechtspolitischen Konsequenzen zu ziehen sind, um das absolute Sondereigentum am Boden zu überwinden, und er stellte fest, daß solche Maßnahmen vom Gesetzgeber bis heute nur höchst zaghafte ergriffen wurden.

Zur Darstellung der Rechtslage darf noch nachgetragen werden, daß das schweizerische Bundesgericht immerhin dazu beigetragen hat, das Bodenrecht durch seine Rechtssprechung etwas vom liberalistischen Absolutismus zu lösen. Darauf weist z.B. der Berner Staatsrechtler, Professor *Gygi*, mit folgenden Worten hin:

„Das Bundesgericht hat es mit einer unmißverständlichen Bestimmtheit und Beharrlichkeit zugelassen, daß dem privaten Grundeigentum nach verschiedenen Richtungen Schranken und Belastungen auferlegt und zugemutet werden. Es fehlt bis heute an einer rechtspolitisch gelungenen Synthese zwischen Eigentumsfreiheit und den mitmenschlichen Anliegen, insbesondere eine Definition des

Eigentums, die dessen Sozialpflichtigkeit voll und ganz gerecht wird. Nur unter der Voraussetzung, daß dies gelingt, kann man sagen, daß der Schutz und die Garantie des Privateigentums auch einem öffentlichen Interesse entspricht.“

Als Beispiel für diese beharrliche Beschränkung des Privateigentumsbegriffs durch das Bundesgericht erinnere ich an den aufsehenerregenden Entscheid, in welchem das Bundesgericht eine Initiative der Genfer PDA, welche die Enteignung von Bauland zum Zwecke der Erstellung großer Siedelungen für den sozialen Wohnungsbau forderte, als zulässig erklärte. Der Landerwerb für den sozialen Wohnungsbau galt bisher nicht als ein öffentliches Interesse, das eine Enteignung legitimierte, doch hat das Bundesgericht vor etwa sechs Jahren entschieden, daß eine solche Enteignung berechtigt sei. Mit diesem Entscheid wurde eine faktische Reform des Eigentumsbegriffes eingeleitet.

Nachfolgend gebe ich Ihnen einen Abriß zur Entwicklung der Bodenpolitik in der Schweiz.

Sie erinnern sich vielleicht noch an das Postulat von Ständerat *Sonderegger* im Jahre 1934, das Maßnahmen gegen eine bei einer Abwertung vorauszu sehende spekulative Bodenpreisteigerung forderte. Die bürgerlichen Fraktionen des Ständerates ließen dazu eine Erklärung verlesen, aus der folgende Sätze stammen:

„Unser Land besitzt in seinem Zivilgesetzbuch ein vorbildliches Bodenrecht. Es besteht kein Grund, dieses gegen ein neues Recht, wie es dem Postulanten vorschwebt, zu vertauschen.“

In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes von 1947, d.h. dreizehn Jahre später, schrieb der Bundesrat: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß Fehlgriffe des Gesetzgebers und eine falsche Bodenpolitik sich rächen. Wohl bildet nach unserem Rechtssystem auch der Boden Gegenstand des Privateigentums, aber er soll angesichts seiner eminenten volkswirtschaftlichen Bedeutung nicht wie beliebiges Eigentum behandelt werden, soll nicht als Ware gelten, über die nach freiem Belieben verfügt werden kann.“

Weitere fünfzehn Jahre später, fünfzehn Jahre der gesetzgeberischen Tatenlosigkeit, schrieb der damalige Bauernsekretär und heutige Präsident der Zürcher Kantonalbank: „Die Lösung des Bodenproblems in einer für einen Rechtsstaat würdigen Weise wurde bis heute nicht gefunden, und dies hat dazu geführt, daß auf dem schweizerischen Grundstückmarkt Zustände herrschen, die unsittlich sind und ein öffentliches Aergernis erregen.“ Zwei Jahre später erklärte Prof. *Meier-Hayoz*, einer der Kronzeugen der Freisinnigen, öffentlich: „Die heutigen Verhältnisse auf dem Bodenmarkt, die Konzentration des Grundeigentums dank immer höher steigender Bodenpreise, lassen mich irre werden am Wahrheitsgehalt jenes Satzes von der Heiligkeit des privaten Eigentums am Boden.“

Aus den klaren Referaten des Vortages wissen wir, in welcher Richtung eine Reform des Bodenrechts zielen muß, aber wir stehen andererseits vor der Tat-

sache, daß unsere Volksvertreter noch nicht gemerkt haben, was die Stunde von ihnen fordert. Eine gutbürgerliche Zeitung schrieb nach Abschluß der Verhandlungen in den Räten über die Revision des Bodenrechts: „Das öffentliche Wohl wurde auf der Schlachtbank der Interessen geopfert.“

Zur Hoffnungs- und Tatenlosigkeit ist trotzdem kein Grund. Ich will versuchen, darzulegen, was trotz allem getan werden kann. Dazu möchte ich meine Ausführungen in zwei Abschnitte unterteilen und zuerst auf die Frage eingehen, was schon heute unter dem geltenden Bodenrecht Positives getan werden kann. Hier möchte ich wiederum unterscheiden zwischen Bodenreform de facto und Bodenrechtsreform de jure.

Es zeigt sich je länger je mehr, daß der von den Liberalsozialisten vorgeschlagene Weg der beste ist, nämlich eine aktive kommunale Bodenaufkaufs-Politik. Wohl hätten Rechtsinstrumente, wie sie mit der Annahme der Bodenrechtsinitiative der SP verwirklicht worden wären, insbesondere ein gesetzliches Vorkaufsrecht und ein erweitertes Enteignungsrecht der Bodenpolitik der Gemeinden unschätzbare Dienste geleistet. Aber auch ohne diese Instrumente können aufgeschlossene, fortschrittliche Gemeinden, wenn auch mit weit mehr Mühe, eine zukunftsorientierte Boden-Reservepolitik betreiben. Als vorbildlich können in diesem Sinne die Städte Bern, Biel und Aarau, um nur diese drei zu nennen, gelten. Bern und Biel besitzen ausgezeichnete Richtlinien zur Bodenpolitik, die die Behörden zu einer großzügigen, auf weite Sicht eingestellten Bodenpolitik verpflichten. Bodennutzungspläne, Bekämpfung von Bodenspekulation und Bodenpreis-Steigerung, vorsorglicher Landerwerb, Förderung des sozialen Wohnungsbaues, Altstadt- und Quartier-Sanierungen sind die ausdrücklich festgelegten Ziele dieser Richtlinien.

1967 besaß die Stadtgemeinde Bern – ohne die Bürgergemeinde – Liegenschaften im Umfang von 13,2 km² mit einem amtlichen Schätzungswert von 380 Mill. Franken. Von der Stadt Aarau berichtete 1966 ihr Stadtamtman, daß Einwohner- und Bürgergemeinde zusammen 146 ha Land ohne den Wald besitzen, was die volle Hälfte des Grundbesitzes im ganzen Gemeindebann bedeutet. Von der Stadt Zürich war zu vernehmen, daß ihr gemeindeeigener Grundbesitz volle 50 km² beträgt. Davon sind 22 km² realisierbar, was aber nicht bedeutet, daß die Stadt diese in Form des Verkaufes realisieren will. Erst kürzlich hat der freisinnige Finanzdirektor der Stadt Zürich bekanntgegeben, die Stadt werde nun ebenfalls kein größeres Areal mehr verkaufen, sondern nur noch im Baurecht abtreten. Die Stadt hat bisher auch Land verkauft, aber zu ihrer Ehre muß gesagt werden, daß dies nach den Richtlinien erfolgte, die seinerzeit Stadtpräsident Klöti aufstellte, nach denen Land nur verkauft wurde, wenn vertraglich gesichert war, daß das Land auch in Zukunft nicht zur Spekulation gebraucht werden konnte.

Es ist auffällig, daß eine aktive Bodenreserve-Politik von einer gewissen Propaganda immer wieder in ein schiefes Licht gestellt wird. Eine breitangelegte

Aufklärung des Volkes durch Presse, Radio und Fernsehen über die segensreiche, auf lange Sicht Milliarden ersparende Boden-Reservepolitik würde gewiß beim Stimmbürger Wunder wirken. Ich frage mich schon lange, warum z.B. der Städteverband, der Verband der Bürgergemeinden und die Vereinigung für Landesplanung sich nicht schon längst zu einer landesweiten Aufklärung zusammengefunden haben.

Wenn der Bürger erst einmal weiß, daß nach den neuesten planerischen Berechnungen die öffentliche Hand über gleichviel Boden verfügen muß wie die Gesamtheit der Privatgrundeigentümer zusammen, d.h. 50 % des Siedelungsgebietes, und wenn er ins Bild gesetzt wird über den Umfang der Bodenpreissteigerung, dann wird es ihm auch klar, daß durch die frühzeitige Sicherung von Landreserven dem Steuerzahler gewaltige Ausgaben erspart werden können. Zur Erleichterung dieser Bodenreservepolitik sind schon eine ganze Anzahl von Gemeinden dazu übergegangen, der Gemeinde-Exekutive Rahmenkredite für den Erwerb von Liegenschaften zu bewilligen, die nach Erschöpfung sozusagen selbstverständlich immer wieder erneuert werden. Solche Rahmenkredite ermöglichen auch, in einer parlamentarischen Demokratie der Exekutive rasch und ohne erschwerende Publizität zu handeln. Zulasten solcher Kredite z.B. kann der Berner Gemeinderat, also die Exekutive, Kaufs-, Vorkaufs- und Rückkaufsrechte ausüben, wobei der Rahmenkredit 20 Mill. Franken beträgt.

Die geschilderte Gemeindebodenpolitik ist zur Zeit das Beste, was sich praktisch machen läßt. Es würde zu weit führen, alle positiven Wirkungen aufzuzählen, die diese Politik zu erzielen vermag. Es sei nur daran erinnert, daß diese Politik zu erzielen vermag. Es sei nur daran erinnert, daß diese Politik auch einen bedeutenden Beitrag zur Strukturverbesserung unserer Landwirtschaft zu leisten vermag und ebenso einen solchen für das Postulat, daß Grundbesitz – ich unterscheide zwischen Grundeigentum und Grundbesitz – für die größtmögliche Zahl von Menschen zu schaffen ist.

Die LSP hat schon zweimal diese Bodenreservepolitik propagiert durch Rundschreiben an sämtliche Gemeindebehörden der Schweiz. In diesen Schreiben klärt sie die Behörden auf über die Möglichkeiten einer aktiven Gemeindebodenpolitik und über die Existenz des Institutes des Baurechts und wie dieses im Interesse der Öffentlichkeit gehandhabt werden kann. Eine dritte derartige Dokumentation ist in Vorbereitung. Soviel zur Bodenreform de facto ohne Änderung der Rechtssetzung. Auf diese Weise sind schon viele große Umwälzungen in der Geschichte zustande gekommen.

Der zweite Problemkreis betrifft die Bodenreform de jure und in kleinen Schritten. Gemeint ist eine Bodenreform durch neue Gesetze und Gesetzesrevisionen unter der heutigen Verfassungslage, also ohne Revision des Bodenrechtsartikels der Bundesverfassung.

Es ist zu hoffen, daß die Kantone unter dem Druck der Verhältnisse auf dem Bodenmarkt und dem Druck der harten Tatsache, daß 50 % der neu zu erschließenden Siedelungsflächen für öffentliche Bedürfnisse erworben werden müssen, sich möglichst bald entschließen werden, dem Ratschlag des Fachorganes der Landesplanung nachzukommen: „Boden, der nach einer genehmigten Orts- und Regionalplanung für öffentliche Werke von der Entbindungsanstalt bis zum Friedhof notwendig ist, muß auf 15–20 Jahre voraus vorsorglich enteignet werden können.“

Das heutige Enteignungsrecht der öffentlichen Hand gestattet nur, Land für öffentliche Bedürfnisse zu enteignen, sofern die Projekte unmittelbar planfertig vorliegen und in allernächster Zeit verwirklicht werden müssen. Dagegen besteht für Werke, von denen die Gemeindebehörden auf Grund ihrer Planung wissen, daß diese in 10 bis 15 Jahren kommen werden, bis heute noch kein Enteignungsrecht. Mit diesem Boden kann noch spekuliert werden, bis die Öffentlichkeit dieses Land unmittelbar braucht und dann entsprechend teuer zu bezahlen hat. Ein vorsorgliches Enteignungsrecht würde dem Steuerzahler Milliarden ersparen. Im kantonal-zürcherischen Expertenbericht für die Regionalplanung im Kanton Zürich wird ein gesetzliches Vorkaufsrecht und ein vorsorgliches Enteignungsrecht für zukünftige öffentliche Werke und für die Schaffung von zusammenhängendem Industrie-Gelände gefordert.

Der Impuls zu solchen heute zweifellos aussichtsreichen Aktionen muß und kann gegeben werden durch Presseartikel, Parteiresolutionen, Initiativen auf kantonalem Boden und parlamentarische Vorstöße. Der neue Bodenrechtsartikel der Bundesverfassung steht solchen eigentumsbeschränkenden Gesetzen durchaus nicht im Wege. Die Eigentumsgarantie kann nach übereinstimmender Auffassung der Staatsrechtler die Errichtung neuer Eigentumsbeschränkungen nicht verunmöglichen. Gefordert wird bei eigentumsbeschränkenden Eingriffen nur, daß eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, und es muß ein öffentliches Interesse ausgewiesen sein. Ferner hat die Entschädigung nach den geltenden Verfassungsnormen zu erfolgen. Die extensive Interpretation des öffentlichen Interesses in der neuern Rechtssprechung des Bundesgerichtes läßt den Kantonen die Möglichkeit offen, auch noch in anderen Fällen, wo öffentliche Interessen im Spiele stehen, eine Enteignung vorzusehen, wie z.B. um zusammenhängendes Industrie-Gelände zu schaffen; auch die Knappheit an Bauland für preisgünstige Wohnungen bildet heute einen hinreichenden Grund für eine Enteignung im öffentlichen Interesse.

Im Hinblick auf die ständig steigenden Preise wird heute Land geradezu gehamstert. „Bö“ schrieb im „Nebelspalter“:

„Ein Schweizer sitzt seit zwanzig Jahren
am Rand der Stadt auf seinen Aren,
dort sitzt er mit vergnügten Mienen
und ist konstant am Geldverdienen.“

Ein Vierteljahr lang einen solchen Spruch im Fernsehen gebracht, würde bestimmt wirken.

Wird dennoch Land verkauft, dann werden Preise gefordert, die bis zu einem Drittel der Baukosten ausmachen. In dieser Verkaufssperre liegt auch die beste Begründung für die Forderung auf ein Vorkaufs- und erweitertes Enteignungsrecht.

Dazu kommen noch bisher nicht ausgenützte steuerliche Möglichkeiten, um die Verkaufswilligkeit dieser Grundeigentümer zu fördern. Eine solche Steuer auf dem nichtangebotenen Bauland würde zweifellos dessen Preisentwicklung dämpfen. Wenn wir aber schon bei steuerpolitischen Maßnahmen sind, wollen wir doch auf's Ganze gehen. An der Bahnhofstraße in Zürich haben wir jetzt Preise von 50.000 Franken pro m². Dabei verkaufte die Stadt dieses Land vor 120 Jahren für 70 Rappen pro m². Der Weg der kommunalen Bodenpolitik allein führt nicht in nützlicher Frist zur Lösung des Bodenproblems, dessen Ziel sein sollte, die laufende Zuwachsrente und die Grundstückgewinne in die Kasse der Gemeinwesen fließen zu lassen, denn es sind die Gemeinden, die durch ihr Wachstum den steigenden Bodenwert schaffen. Die gewaltigen, unverdienten Bodenzuwachsrenten auf dem noch auf Jahrzehnte hinaus im Privateigentum bleibenden Land können nur auf dem Wege einer allgemeinen Bundes-Mehrwertabschöpfungs-Steuer erfaßt werden, wie sie z.B. durch den deutschen Bodenreformer und Sachverständigen *H. K. R. Müller*, Braunschweig entwickelt wurde. Die Bodenreform-Politik der LSP lief bisher in Verkenennung der Realitäten nur auf einem Geleise, eben demjenigen der Kommunalisierung und der Zuweisung des von den Gemeinden nicht benötigten Bodens in die private Nutzung mit dem Mittel des Baurechts. Die Ausschöpfung der weiteren Möglichkeiten, die die Steuerpolitik bietet, ist aber unerlässlich. Der Dozent für Nationalökonomie an der ETH, Prof. *Würgler*, führte in seiner Antrittsrede aus: „Entspringen dem Gerechtigkeitsempfinden des Volkes Forderungen auf eine Umverteilung des Einkommens aus Grund und Boden, dann bildet hiefür die Besteuerung der Grundrente bzw. des Bodenwert-Zuwachses ein vorzügliches Mittel. Die Besteuerung ist allerdings so zu organisieren, daß der Bodenpreismechanismus funktionsfähig bleibt. Die Wegsteuerung des Wertzuwachses würde das Entschädigungsproblem bei Enteignungen mildern und die Durchsetzung von Zonenordnungen erleichtern.“

Der Grundsatz der vollen Entschädigungspflicht bei Enteignungen verlöre einiges von seiner Schwere bei Einführung einer Wertzuwachssteuer. Dabei wären diese Grundsteuern gesamtschweizerisch zu harmonisieren. Der Hinweis darauf, daß dies im Widerspruch zum Föderalismus stehe, ist ein Mißbrauch dieses Prinzips, in dessen Namen heute alles getan wird, was den Privilegierten nützt. Dabei darf nicht übersehen werden, daß in vielen kantonalen Steuergesetzen der Bodenbesitz gegenüber dem Kapitalbesitz krass bevorzugt wird.

Die Schaffung eines solchen einheitlichen gesamtschweizerischen Steuer-gesetzes ist allerdings eine ungeheure Aufgabe, aber das Ziel, das damit erreicht werden kann, die endliche Beseitigung des Boden-Unrechts, wäre ebenso groß und gewaltig. Dabei bleibt uns aber immer von neuem die Aufgabe, auch einer Bodenrechtsordnung, wie sie uns vorschwebt, gegenüber kritisch zu bleiben. Wir dürfen auch hier keine Mißbräuche und kein Umschlagen der Macht der Gemeinden, welche dann eine Monopolstellung haben, ins Absolute zulassen.

Im Hinblick auf eine früher oder später sich aufdrängende Verfassungsrevision der heutigen Art. 22^{ter} und 22^{quater} BV ist es notwendig, durch langfristige, geduldige Bewußtseinsbildung in Studiengruppen wie der unseren und durch das Hinaustragen der gewonnenen Einsichten immer weitere Volkskreise für diese Gedanken zu gewinnen. Darüber hinaus gilt es, ein unverrückbares Leitbild des sozialen Bodenrechtes herauszustellen.

In diesem Sinne möchte ich abschließend anregen, einen Zusammenschluß mit weiteren Kreisen anzustreben, die ähnliche Ziele verfolgen und gemeinsam eine schweizerische Studiengesellschaft für die Reform des Bodenrechtes ins Leben zu rufen, in der sowohl prominente Politiker als auch kompetente Wissenschaftler vertreten wären. Die dadurch erreichbare Wirkung in die Breite und die Tiefe könnte den Weg zu einem neuen Bodenrecht beschleunigen.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen
ist Verpflichtung aller staatlichen
Gewalt.“ (Art. 1,1 GG)

Begleitwort zur zweiten Auflage des Buches „Jenseits von Macht und Anarchie“

Seit der ersten Auflage 1963 ist das Thema des vorliegenden Buches: „Jenseits von Macht und Anarchie“ nur noch aktueller geworden. Auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens werden die traditionellen rechtlichen Strukturen in Frage gestellt.

Etablierte Gesellschaft und Außenseitertum

Aus den vielschichtigen und uneinheitlichen Aktionen, Demonstrationen und Proklamationen der sogenannten „außerparlamentarischen Opposition“ ist abzulesen, daß das Mißbehagen, um nicht zu sagen der ohnmächtige Zorn der 18 bis 30-Jährigen sich gegen eine Rechtsordnung richtet, die dem einzelnen und ganz besonders dem Nicht- oder Nochnicht-Etablierten nur dann eine Existenzberechtigung innerhalb der Rechtsgemeinschaft zuerkennen will, wenn er sich einem amtlich vorgeschriebenen Ritual von Berechtigungsvoraussetzungen unterwirft. Als Belohnung für etatistisches Wohlverhalten und „staatserhaltenden“ Konformismus mit dem Bestehenden, winken ihm dann die vielfältigsten gesellschaftlichen Chancen (sprich Privilegien), wie sie unsere immer noch hierarchisch gegliederte Gesellschaft zu bieten hat. Die Gesellschaft wird damit in zwei Klassen geschieden: In privilegierte und nicht-privilegierte Gesellschaftssubjekte; oder anders ausgedrückt: In Etablierte und Außenseiter.

Einem Außenseiter ist es heute so gut wie unmöglich gemacht, von seinem verfassungsmäßigen „Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ im Geiste dieses Grundrechtes Gebrauch zu machen, es sei denn, er ist bereit, zwanzig Jahre seines Lebens die amtliche Stufenleiter, genannt „erster oder zweiter Bildungsweg“, emporzuklimmen. Hat er die nach den Vorstellungen des Bildungsrates staatlich verordnete Vorschulpflicht mit 5 Jahren, das Abitur I mit 16 Jahren, das Abitur II mit 19 Jahren und schließlich das Staatsexamen mit 25 Jahren „mit Erfolg bestanden“, dann ist er endlich „berechtigt“, sich auf Artikel 2 des Grundgesetzes zu berufen und eine gesellschaftlich relevante Tätigkeit, d.h. seine „Persönlichkeit zu entfalten.“ Originäre Begabung, Einfallsreichtum, schöpferische Phantasie, Energie und Initiative nützen ihm nichts, wenn er sie nicht in einem amtlichen Lern- und Prüfungsverfahren „unter Beweis gestellt“ hat. Anderenfalls sind sie so gut wie nicht vorhanden.

Hier zeigt sich deutlich, daß auch Artikel 5 GG: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“, in der Verfassungswirklichkeit nicht gilt. Die

„freie Lehre“ eines Außenseiters führt zu keinen privilegienbegründenden „Berechtigungen“. Seine Schüler bleiben, wie er selbst, Außenseiter. Sie sind für ihr ganzes Leben unterprivilegiert. Die Außenseiter schließen allenfalls die Lücken, die das gesellschaftliche System der Privilegierten und Arrivierten offenläßt, und wofür gesunde Glieder und durchschnittliche Intelligenz ausreichend sind – Fähigkeiten, die jeder gesunde Mensch auch ohne amtliche „Berechtigung“ und ohne das Prädikat „staatlich geprüft“ von Natur aus besitzt, und für die man aus diesem Grunde, und weil es sich dabei offenbar um ausgesprochene „Mangelberufe“ handelt, noch kein Staatsexamen erfunden hat.

Die Revolution der „Neuen Linken“ und der Linkstrend

Die Angehörigen des ehemaligen sozialistischen deutschen Studentenbundes (SDS), der Republikanischen Clubs und der sogenannten politischen Basisgruppen glauben, eine wirklich freie Gesellschaft könne sich nur in einer „permanenten Revolution“ nach erfolgter gewaltsamer Beseitigung der bestehenden Rechtsordnung konstituieren. Konstruktive Ideen, die ihren Niederschlag in einer entsprechenden neuen (freien) Rechtsordnung finden könnten, werden deshalb weder gedacht noch ernsthaft gesucht. Wenn einmal das „Establishment“ beseitigt ist, sollen aus totaler Ungebundenheit und Spontaneität die in ständiger Wandlung befindlichen freien Formen menschlichen Zusammenlebens entstehen.

Die weltgeschichtliche Erfahrung zeigt, daß die Mißachtung verbindlicher rechtsstaatlicher Grundsätze gerade für „die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ nicht nur in die vollständige Anarchie führt – das erste Ziel der extremen „Linken“ –, sondern über die Entfesselung eines Kampfes aller gegen alle in die totale Rechtlosigkeit einer Neuauflage des Totalitarismus gleich welcher Farbe. Diesem verhängnisvollen Illusionismus gilt es entgegen zu wirken.

Dies ist aber nur die radikalste und damit sogar ehrlichste Form des (utopischen) Sozialismus außerhalb der „staatstragenden“ Parteien. Weitaus gefährlicher für den Fortbestand der freiheitlichen Demokratie ist der innerparlamentarische Linkstrend. Die linken Flügel der beiden großen Parteien – seit der sozial-liberalen Koalition auch der sogenannten freien demokratischen Partei (FDP) – verfolgen, nur noch schwach gehemmt durch den kraftlosen Widerstand bürgerlich-konservativer Kreise, eine Politik des (angeblich) nur sachbezogenen technokratischen Pragmatismus, der ohne viel Federlesens über „veraltete Vorurteile“ von liberaler Demokratie und über „romantische Ansprüche“ auf persönliche Freiheitsrechte hinweg, zur Tagesordnung übergeht. D.h. aber, es wird nicht nach den wirklichen Ursachen der Funktionsstörungen der liberalen Ordnung, der freien Marktwirtschaft und eines freien Kulturlebens gefragt, sondern man setzt – ohne gründliche Analyse der Baufehler der traditionellen Rechtsordnung – die letzten noch vorhandenen selbstregulativen Funktionen

im wirtschaftlichen wie im kulturellen Leben Schritt für Schritt außer Kraft. An ihre Stelle tritt die sogenannte Globalsteuerung.

Entwicklung zur Technokratie

Noch befinden wir uns im Vorhof eines technokratisch perfekten Staatssozialismus. Die Tendenzen in Richtung einer „Globalsteuerung“ aller sozial bedeutsamen Entscheidungen der Bürger zeichnen sich jedoch deutlich ab: Auf kulturellem Gebiet werden Gesamt-Schul- und Hochschupläne entworfen, wodurch bis in die differenzierte Früherfassung von Begabungsrichtungen und deren „Förderung“ (Kanalisierung) hinein, gewissermaßen bis in jede Schulstube und möglichst für jedes einzelne Kind, die Ergebnisse der „wissenschaftlichen pädagogischen Forschung“ *nutzbar* gemacht werden sollen. Gleichzeitig versucht man die Zukunft zu planen und den „Bedarf“ an Lehrern, Technikern, Ärzten u.s.w. voraus zu errechnen. Die pädagogische „Zersplitterung“ und die bildungsmäßige Chancengleichheit sollen durch eine generelle Vorschulpflicht und ein zwar äußerst differenziertes, aber im „Idealfalle“ in sich bundeseinheitliches (später womöglich europaeinheitliches) staatliches Bildungsangebot überwunden werden. (vergl. „Strukturplan für das Bildungswesen“ des Deutschen Bildungsrates, Ernst Klett-Verlag 1970)

Die „Bildungskatastrophe“

Das traditionelle staatliche Bildungswesen versagt quantitativ und qualitativ gegenüber dem Ansturm der Jugend und ihrem gesetzlichen Anspruch auf höhere Bildung. Gleichzeitig lähmt jedoch die Verwaltungsbürokratie und die Hierarchie der Kulturbeamten – die Träger der staatlichen „Kulturhoheit“ – weitgehend die freie Initiative auf dem Gebiete der Erziehung, Bildung und Ausbildung, trotz gewisser privatschulfreundlicher Gesetze in einigen Bundesländern, und auch sie bleiben weitgehend auf die Begünstigung weltanschaulich orientierter Schulträger beschränkt (vergl. Art. 7 GG).

Solange es herrschende Meinung ist, daß Grundrechte wie Art. 2: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“, oder Art. 5: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“ nur bedingt gültig sind, ist von wirklicher persönlicher *und* gesellschaftlicher Freiheit nicht die Rede. Wenn die reaktionär-etatistische Interpretation wesentlicher Freiheitsgrundsätze unserer Verfassung nicht bald von Grund auf überwunden wird, kann man getrost über alle Vorschläge zu einer Bildungsreform das Dantewort setzen: „Laßt alle Hoffnung fahren“. Jüngere Hochschullehrer, die Studenten und zahlreiche Schüler der Oberstufe allgemeinbildender Schulen rebellieren zwar gegen die autoritäre Kulturbürokratie. Hochschul- und Gymnasiallehrer haben jedoch bisher nicht den Mut aufgebracht, ihren Beamtenstatus in Frage zu stellen und die staatlichen Fesseln abzuwerfen. Wie einst die englischen

Kolonien in Amerika ihre politische Unabhängigkeit, so müßten Schulen und Hochschulen geschlossen ihre pädagogische und rechtliche Unabhängigkeit erklären und es konsequent ablehnen, weiterhin Direktiven von staatlichen Organen entgegenzunehmen. Dies wäre das Signal für die potentiell vorhandenen freien pädagogischen Kräfte, durch freie Lehrveranstaltungen nach und nach die Lücken zu schließen, die eine monolithisch erstarrte und jeder pädagogischen Privatinitiative feindliche Kulturbükratie hat entstehen lassen.

Ohne pädagogische und rechtliche Autonomie der einzelnen Hochschule führt dagegen die drittelparitätische Besetzung der Senate durch Professoren, Assistenten und Studenten zu keiner Lösung der völlig verfahrenen Hochschulsituation. Mehr Demokratie und Mitbestimmung vermag besten- oder schlimmstenfalls die Entwicklung zum Chaos an den Universitäten nur zu beschleunigen.

Sozialisierung der Medizin

Die Medizin ist nur ein Teilgebiet des allgemeinen kulturellen Lebens. Folgerichtig verfolgen die Sozialpolitiker über die Köpfe der betroffenen Ärzte und Patienten hinweg zäh und beharrlich die Ausweitung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf die gesamte Bevölkerung. Geschaffen für die sozial Schutzbedürftigen in der Zeit des Frühkapitalismus, sind bereits heute rd. 90 % der Bevölkerung sozialversichert. Demnächst sind 100 % der Bürger eines der reichsten Länder der westlichen Welt „sozial schutzbedürftig“!

Daß das System der „Vollkaskokrankenversicherung“ finanziell versagen mußte, ist nur der vordergründigste Aspekt der in Wahrheit unsozialen „Sozialversicherung“. Weitaus schwerwiegender ist es, wenn es in einem Lande mit einer der freiheitlichsten Verfassungen möglich ist, daß Ärzte durch ein Gesetz *de facto* zu einer Routinemedizin („Bezugscheinmedizin“, „Minutenmedizin“) gezwungen, und – eine weitere Folge der maßlos gewordenen „Gratismedizin“ – zu Kulis der Kassen und der Versicherten gemacht werden. (vergl. „Aufgaben und Ziele der Union für freiheitliche Medizin e.V. Sitz München, Geschäftsstelle Bad-Boll/Eckwälden). Den Zwangsversicherten wird in diesem System ein nicht mehr vertretbarer Teil ihres Arbeitseinkommens vorenthalten, in dessen teilweisen „Genuß“ sie nur über den Krankenschein kommen können. Wer wird es ihnen verdenken, wenn sie jeden geringfügigen Anlaß dazu benützen, aus der Kasse wieder etwas herauszuholen. Auf diese Weise werden Krankenkassengelder für Bagatellfälle vergeudet, die dann für das tatsächliche große Krankheitsrisiko, trotz eines astronomischen Beitragsaufkommens (z.Z. ca. 28 Milliarden DM jährlich), nicht mehr ausreichen. Diese Folgen des Systems führen zwangsläufig zu immer schärferen Kontrollen. Die ärztlichen Verordnungen werden auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin überprüft (Arzneimittelregresse), die Patienten bezüglich des Grades ihrer Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit; und dies in einem Land das die Unantastbarkeit der Würde des Menschen

an die Spitze seiner Verfassung gestellt hat. Von Lenin stammt der Satz: „Die Sozialisierung der Gesellschaft führt über die Sozialisierung der Medizin.“

Kapitalismus und freie Wirtschaft

Freiheit im Sinne unseres Grundgesetzes scheint nur noch die sogenannte „Soziale Marktwirtschaft“ zu bieten. Das Privateigentum an Grund und Boden und an Produktionsmitteln ist gewährleistet. „Jeder hat das Recht auf die freie (wirtschaftliche, d. V.) Entfaltung seiner Persönlichkeit“ – sofern ihm Grund und Boden und Kapital in ausreichendem Umfange zur Verfügung stehen. Tatsächlich wird der freie Unternehmer auch nur geringfügig durch staatliche Eignungsprüfungen bzw. Berechtigungsnachweise in seiner Entfaltung behindert. Trotzdem setzt gerade an den wirtschaftlichen Verhältnissen die schärfste Kritik der „Neuen Linken“ ein. Boden und Kapital – so wird festgestellt – sind monopolisiert und stehen damit in der Verfügungsgewalt einer begrenzten Anzahl von Menschen. Diese beuten die Arbeitnehmer aus (Boden- und Kapitalrente). Das Ergebnis ist die „Entfremdung“ (Karl Marx) des Menschen von seiner Arbeit, von seiner Arbeitsstätte und schließlich von der Gesellschaft. Ursache ist das private Eigentum an den Produktionsmitteln. Das Ziel der sozialen Revolution ist deshalb „Die Vergesellschaftung von Boden und Kapital.“ Über den Einsatz der Produktionsmittel „im Dienste der Gesellschaft“ entscheiden die frei gewählten Vertreter dieser Gesellschaft. Im Unterschied zum totalitären Kommunismus werden Modelle eines „demokratischen Sozialismus“ diskutiert. Vorbilder werden teils bei den Prager Reformpolitikern, teils in Jugoslawien gesucht. Innerbetriebliche und überbetriebliche Mitbestimmung wird vor allem von gewerkschaftlicher Seite gefordert (vergl. Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung, „Biedenkopfgutachten“ vom Januar 1970). Abgeschreckt durch den bürokratischen Zentralismus im Osten, sucht die „Neue Linke“ – ähnlich wie die Reformkommunisten des „Prager Frühlings“ – nach wirksamer „demokratischer Kontrolle von unten“ über die Verwendung gesellschaftlichen Eigentums. Unbeantwortet bleibt dabei die entscheidende Frage, nach welchen Kriterien das gesellschaftliche Eigentum an Produktionsmitteln zum Einsatz kommen soll. Wer trifft die Entscheidungen? Wie bildet sich Kapital in einer „Gesellschaft ohne Kapitalismus“? Wo liegt die Grenze zwischen privatem und gesellschaftlichem Eigentum? Fragen über Fragen drängen sich auf.

Sozialisierung, Mitbestimmung, Demokratisierung sind die Schlagworte, wenn es sich darum handelt im Zusammenleben der Menschen für soziale Gerechtigkeit zu sorgen. Was ist aber sozial gerecht? Wie kommt es überhaupt zur Bildung von wirtschaftlicher Macht und dadurch zu sozialer Ungerechtigkeit und Ausbeutung? Wie muß eine Rechtsordnung beschaffen sein, daß „die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ nicht im Widerspruch zur sozialen Gerechtigkeit steht?

Antworten zu finden auf die Grundfragen menschlichen Zusammenlebens, auf *die soziale Frage* unseres Jahrhunderts, ist das Anliegen der vorliegenden Schrift. Suchen wir nicht allzu vordergründig nach raschen Patentlösungen, wie etwa dieses oder jenes zutage tretende Problem direkt aus der Welt geschafft werden könnte. Fragen wir vor allem nach dem Menschen selbst und seinen unveräußerlichen Lebensrechten. Dann werden wir auch auf die Frage nach dem *Wie* des gesellschaftlichen Zusammenlebens die sachgemäße Antwort finden, ohne das Ziel, um das es uns allen geht, aus den Augen zu verlieren: *den Menschen*.

Bad Boll, den 20. Juni 1970

Heinz Hartmut Vogel

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit

VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL

1963. 156 Seiten.



**WESTDEUTSCHER VERLAG
KÖLN UND OPLADEN**

Aufforderung zur Subskription

Das in der ersten Auflage vergriffene Buch von H. H. Vogel

Jenseits von Macht und Anarchie

wird nachgedruckt. Um einen Überblick über die zweite Auflage zu erhalten, fordern wir zur Subskription auf.

Subskriptionspreis: DM 7, —

Nach Erscheinen: DM 9, —

Voraussichtliche Auslieferung: August 1970.

Bestellungen zum Subskriptionspreis bitten wir möglichst bald zu richten an:

SEMINAR FÜR FREIHEITLICHE ORDNUNG

der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e.V.

6554 Meisenheim (Glan)

Herzog-Wolfgang-Str. 13b Telefon 06753/669

Der Studienkreis für freiheitliche Ordnung in der Schweiz

URSPRUNG

In den schlimmsten Krisenjahren entstand 1932 in der Schweiz eine aktive Jugendgruppe „Jungbund für natürliche Wirtschaftsordnung“, JNWO genannt. Inspiriert von der Freiwirtschaftslehre Silvio Gesells setzt sich der JNWO für eine gerechte Wirtschaftsordnung und für Lebensreformen ein. Die Kriegsjahre führten zur Einstellung der Tätigkeit.

Einem Aufruf folgend fanden sich im Juni 1968 auf der Rigi überraschend viele ehemalige Freunde zu einer Tagung zusammen. Spontan wurde der Wille zu neuer, gemeinsamer Aktivität bekundet, welche wirtschaftliche und kulturelle Bereiche umfaßt.

ZIEL

Der „Studienkreis für freiheitliche Ordnung“ sieht seine Aufgabe darin, die Probleme der Gegenwart ins Bewußtsein zu heben. Wir setzen uns für eine Ordnung ein, die jedem Menschen eine sinnvolle Gestaltung seines Lebens in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglicht.

Eine Frage: Bestehen nicht schon genug Organisationen und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen?

Unsere Antwort: Jede Bestrebung, die diesen Zielen dient, ist wichtig. Jeder Kreis erfaßt Menschen auf seine Weise. Wir bemühen uns um das offene Gespräch mit jedem, der unseren Zielen zustimmen kann.

Ideell und personell bestehen besonders enge Beziehungen zum Seminar für freiheitliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

WEG und FORM Wir führen periodisch Studientagungen durch, die abwechselnd aktuellen volkswirtschaftlichen Fragen und kulturellen Problemen gewidmet sind.

Der Studienkreis will nicht zur Institution werden. Wir verzichten daher auf verbindliche Mitgliedschaft, feste Beiträge, Vorstand usw. Ein sich frei bildender Ausschuß bereitet durch intensive Aussprachen die Themenkreise vor.

Jeder aufgeschlossene und suchende Mensch ist bei unseren Studientagungen herzlich willkommen.

ANSCHRIFT

Anschrift und Auskunft durch: „Studienkreis für freiheitliche Ordnung“

8640 Rapperswil SG, Gotthelfstraße 1. Telefon 055 2 14 31

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

„Fragen der Freiheit“, herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur (Sitz: 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfgang-Straße 13b) erscheint sechsmal im Jahr. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden.

Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur durch Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm, Römerstraße 97.

Bezugspreis: für das Einzelheft Richtsatz DM 2,50 / Sfr. 3,- / S 20,-

Bezug: „Fragen der Freiheit“, 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfgang-Str. 13 b,
Tel. (0 67 53) 6 69

Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur,
6554 Meisenheim, Konto-Nr. 261 404 Postscheckkonto Frankfurt a. Main.

Schweiz: Konto-Nr. 30-30731, Postscheckamt Bern

Österreich: H. Vogel-Klingert, Konto-Nr. 93.968, Postsparkassenamt Wien

Banken: Volksbank Meisenheim, Konto Nr. 5611

Nachdruck, auch auszugsweise mit Genehmigung des Herausgebers

Herstellung: Anton Hain KG, Meisenheim/Glan

